

ISSN: 0939-5687

tz**b**

Thüringer Zahnärzte- blatt

01 | 2015



- **Behandlungseinsatz:**
Hilfe für Kinderzähne
in Kambodscha ▶ 18
- **Akademietag:**
Frühkindliche Karies
im Fokus ▶ 9
- **Mindestlohn:**
Fakten für Zahnarzt
als Arbeitgeber ▶ 14

5. Akademietag

Frühkindliche Karies

Samstag, 14. März 2015
Messe Erfurt

Mehr Wissen
für das gesamte
Praxisteam!

Weitere Informationen
finden Sie auf Seite 9.



Zum Akademietag anmelden:
www.471.tzb.link



Liebe Kolleginnen und Kollegen,



für das neue Jahr 2015 wünschen wir Ihnen im Namen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung und der Landeszahnärztekammer Thüringens beste Gesundheit, zufriedene Patienten, motivierte Praxismitarbeiter und glückliche Familien. Wir hoffen, Sie konnten die freien Festtage nutzen, um im Kreise Ihrer Familien und Freunde schöne Stunden zu genießen, auszuspannen und Kraft für die neuen Aufgaben zu schöpfen.

Nach einem erfolgreichen vergangenen Jahr mit vielen Höhepunkten im Leben unseres Berufsstandes erwarten wir ein spannendes Jahr 2015. Unser Thüringen wird seit einigen Wochen als erstes Bundesland von einem Ministerpräsidenten der Partei DIE LINKE regiert. Bodo Ramelow steht einer rot-rot-grünen Koalition vor und hat aus seiner Partei auch das für uns wichtige Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie besetzt.

Die neue Sozialministerin Heike Werner, aus Sachsen berufen, kennen wir noch nicht. Allerdings hat sie ihre Staatssekretärin Ines Feierabend zum Neujahrsempfang der Thüringer Zahnärzte entsendet und damit die Tradition ihrer Vorgänger fortgesetzt.

Analyse und Diskussion des Koalitionsvertrages haben nun begonnen. Sie fallen eher ernüchternd aus: Im Vertrag können wir das Wort „Freiberuflichkeit“ nicht finden und wir lesen nichts über eine Entlastung der Praxen durch Bürokratieabbau. Auch die Stärkung der Selbstverwaltung der Heilberufe ist kein Thema.

Folgendes Ziel aber wird deutlich artikuliert: Die Regierungsparteien wollen die Errichtung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) im ländlichen Raum durch Kommunen, Krankenhausträger, Kassenzahnärztliche Vereinigung oder niedergelassene Ärztinnen und Ärzte unterstützen. Setzt sich hier DIE LINKE mit ihrem nostalgischen Poliklinik-Gedanken durch?

Natürlich wandelt sich unser Berufsbild und natürlich leben auch unsere Kolleginnen und Kollegen in Anstellungsverhältnissen vieles von dem, was unsere Freiberuflichkeit ausmacht. Die Förderung der Tätigkeit von Zahnärzten in Anstellungsverhältnissen jedoch widerspricht dem Selbstverständnis unseres Berufsstandes – zumindest, wenn sie als Gegenentwurf zum Erfolgsmodell einer freien Praxis propagiert wird.

Die freiberufliche Tätigkeit in selbstständig geführten Praxen hat bisher auch in strukturschwachen Gebieten eine wohnortnahe, flächendeckende Versorgung sichergestellt. Es ist daher auch nicht ersichtlich, inwiefern gerade die Förderung der MVZ eine Verbesserung bringen soll. Insofern wird ein falscher Ansatz zur weiteren Zentralisierung auch der Versorgungsangebote gesetzt, der einer wohnortnahen Versorgung gerade entgegensteht.

Wir werden diese Bestrebungen der neuen Regierung sehr kritisch verfolgen. Es kann nicht sein, dass junge Kolleginnen und Kollegen auf dem Weg in die eigene Praxis durch die einseitige Förderung von MVZ behindert bzw. benachteiligt werden. Wir werden als Ihre Vertreter in der Selbstverwaltung alles tun, einer möglichen Benachteiligung der Freien Berufsausübung entgegen zu treten. Mit den gemeinsamen Angeboten von KZV und Kammer für unsere Berufseinsteiger wollen wir den Weg in die eigene Praxis stärken. Und wir werden in dieser Frage eng mit allen Heilberufen in Thüringen zusammenarbeiten.

Wir müssen dieses gemeinsame Denken und Handeln weiter fördern, denn wir haben diese gemeinsame Plattform nicht nur für einen Sommerempfang im letzten Jahr geschaffen. Das enge Zusammenwirken von Heilberufen und Politik ist eine gesellschaftliche und politische Notwendigkeit. Nur so können wir unsere fachlich fundierten Konzepte umsetzen. Wir dürfen uns diese Kompetenz nicht aus der Hand nehmen lassen – also gilt

es auch, mit der neuen Regierung in Thüringen in Kontakt zu treten und zu versuchen, mit unseren Argumenten zu überzeugen – weil sonst die Gefahr besteht, dass wir berufs fremd gesteuert werden.

Unser Partner ist der Patient. Wenn wir auch für ihn Anwalt sind, wird er uns das immer danken. Zusammen mit unserem Gemeinwohldenken – es ist eine wichtige Seite unserer freiberuflichen Tätigkeit – haben wir besonders in den letzten Jahren erfolgreich für die Patienten agiert. Das hat unsere gesellschaftliche Rolle gestärkt und uns Türen geöffnet. Für diese Arbeit brauchen wir weiterhin die Gemeinschaft der Zahnärzte. Die beste Handlungsebene ist für uns deshalb die Selbstverwaltung, in der alle Zahnärzte integriert sind. Nur auf dieser Ebene können praxisübergreifende Probleme gelöst werden.

In diesem Frühjahr wählen wir wieder unsere Delegierten für die Kammerversammlung. An dieser Stelle bitten wir Sie, sich bei der anstehenden Kammerwahl zu beteiligen, denn eine hohe Wahlbeteiligung ist die beste Legitimation für unsere Berufsvertretung. Wichtig für eine erfolgreiche Arbeit ist die Geschlossenheit der Thüringer Zahnärztinnen und Zahnärzte. Nur so können wir unsere Verantwortung für die Gesellschaft und die Vertretung unserer berechtigten Forderungen durchsetzen.

Bitte bringen Sie sich ein und machen Sie mit! In diesem Sinne wünschen wir uns allen ein erfolgreiches Jahr 2015.


Präsident der Landeszahnärztekammer Thüringen


Vorstandsvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen

 Editorial 3



 Landeszahnärztekammer

<i>Wahlvorschläge bis 10. Februar einreichen</i>	5
<i>Werkstoff-Trends auf Thüringer Zahnärztetag</i>	6
<i>Prüfung von Befundungsmonitoren</i>	7
<i>Erster Kurs zur MTA-Anwendung in Thüringen</i>	8
<i>Beiträge zum Versorgungswerk</i>	8
<i>5. Akademietag: Frühkindliche Karies</i>	9
<i>Ihre Ansprechpartner in der LZK Thüringen</i>	12



 Kassenzahnärztliche Vereinigung

<i>Ihre Ansprechpartner in der KZV Thüringen</i>	13
<i>Seit dem 01.01.2015 gilt der Mindestlohn</i>	14
<i>Der Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V</i>	15
<i>Abgrenzung zwischen Oral- und MKG-Chirurgie</i>	16



 Spektrum

<i>Gesundheitspolitik der neuen Landesregierung</i>	10
<i>Ministerium in linker Hand</i>	11
<i>Hilfe für Kinderzähne in Kambodscha</i>	18
<i>„Patienten sind neugierig und aufgeschlossen“</i>	20
<i>Neue Promotionen an der Universität Jena</i>	21

 Weitere Rubriken

<i>Glückwünsche</i>	22
<i>Kleinanzeigen</i>	22

Thüringer Zahnärzte- blatt

24. Jahrgang
Impressum

Offizielles Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer Thüringen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Thüringen

Herausgeber:
 Landeszahnärztekammer
 Thüringen und Kassenzahnärztliche
 Vereinigung Thüringen

 Dr. Andreas Wagner
 (v.i.S.d.P. für Beiträge der LZKTh)
 Dr. Karl-Friedrich Rommel
 (v.i.S.d.P. für Beiträge der KZVTh)

Redaktion:
 Dr. Christian Junge (LZKTh)
 Dr. Karl-Heinz Müller (KZVTh)
 Matthias Frölich (LZKTh)

Anschrift der Redaktion:
 Landeszahnärztekammer
 Thüringen
 Barbarossahof 16, 99092 Erfurt
 Tel: 03 61 74 32 -136
 Fax: 03 61 74 32 -236
 E-Mail: presse@lzkth.de
 Internet: www.lzkth.de

Leserpost:
 leserbriefe@lzkth.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Leserbriefe zu kürzen. Als Leserbriefe gekennzeichnete Beiträge und wörtliche Zitate müssen nicht die Meinung der Herausgeber darstellen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Unterlagen und Fotos wird keine Gewähr übernommen.

Anzeigenannahme und -verwaltung:
 Werbeagentur Kleine Arche GmbH,
 Holbeinstr. 73, 99096 Erfurt
 Tel: 03 61 7 46 74 -80, Fax: -85
 E-Mail: info@kleinearche.de
 Internet: www.kleinearche.de

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 13 seit 01.05.2014.

Anzeigenleitung:
 Birgit Schweigel

Anzeigen und Beilagen stellen allein die Meinung der dort erkennbaren Auftraggeber dar. Einlagenwerbung erfolgt im Verantwortungsbereich der LZKTh.

Gesamtherstellung/Satz/Layout:
 WA Kleine Arche GmbH

Druck und Buchbinderei:
 Druckhaus Gera GmbH

Titelbild: Bergmann

 Einzelheftpreis: 4,90 €
 Jahresabonnement: 53,91 €
 jeweils inkl. Versand und ges. MwSt.

Februar-Ausgabe 2015:
 Redaktions- und Anzeigenbuchungsschluss: 23.1.2015

Auflage dieser Ausgabe: 2700
ISSN: 0939-5687

Wahlvorschläge bis 10. Februar einreichen

Verfahren für die Wahl zur Kammerversammlung hat begonnen

Eine starke Selbstverwaltung der Thüringer Zahnärzte braucht eine breite demokratische Legitimationsbasis. Eine möglichst große Beteiligung an der Wahl zur 7. Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Thüringen vom 23. April bis 7. Mai 2015 ist daher sehr wichtig. Die Vorbereitungen zur Wahl laufen bereits auf Hochtouren.

Der Kammervorstand hat in den Wahlausschuss Dr. Ingeborg-Maria Leder (Vorsitzende, Stotternheim), Dr. Gudrun Häfner und Dr. Jörg Scholtissek berufen. Stellvertreter sind Dr. Jens Dietrich sowie Dr. Wilfried Chemnitiu (alle Erfurt). Die Wahlfrist wurde auf den Zeitraum vom 23. April bis 7. Mai 2015 (18:00 Uhr) festgesetzt.

Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

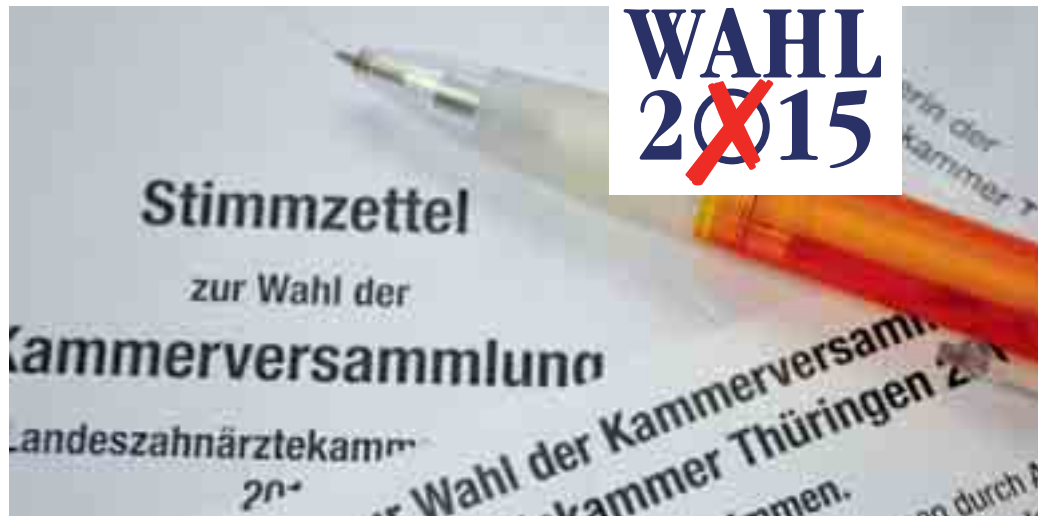
Für die Wahl zur Kammerversammlung können alle wahlberechtigten Mitglieder der Landes Zahnärztekammer Kandidatenvorschläge einreichen. Diese müssen Namen, Vornamen und Anschrift der Kandidaten enthalten sowie von mindestens zehn wahlberechtigten Mitgliedern der Kammer mit Namen und Anschrift unterstützt werden. Dabei darf jeder Wahlberechtigte nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Außerdem müssen den Wahlvorschlägen Einverständniserklärungen der jeweiligen Kandidaten beigefügt sein.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beginnt am 27. Januar um 8:00 Uhr und endet am 10. Februar 2015 um 18:00 Uhr. Die Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge entscheidet über die Nummerierung der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen. Als Anschrift des Wahlleiters und auch des Wahlausschusses gilt die Adresse der Geschäftsstelle der Landes Zahnärztekammer Thüringen, Barbarossahof 16, 99092 Erfurt.

Benennung der Wahlvorschläge

Für jeden Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein stellvertretender Vertrauensmann zu benennen, die gegenüber dem Wahlausschuss als Ansprechpartner des Wahlvorschlags gelten. Sollten diese Angaben fehlen, gilt der im Wahl-



vorschlag zuerst genannte Kandidat als bevollmächtigter Vertrauensmann und der zweite Kandidat als sein Stellvertreter.

Den Wahlvorschlägen kann eine besondere Bezeichnung gegeben werden. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, wird der Wahlvorschlag unter dem Namen des Vertrauensmannes geführt.

Nach dem Ablauf der Einreichungsfrist wird der Wahlausschuss die eingereichten Wahlvorschläge prüfen und dem Vertrauensmann oder dessen Stellvertreter die Zulassung mitteilen. Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden bis spätestens 20 Werktage vor Beginn der Wahlfrist vom Wahlleiter im Thüringer Zahnärzteblatt oder in einem Rundschreiben veröffentlicht.



Alle Information zur Wahl

Wahlfristen, Wahlordnung sowie Muster für Wahlvorschläge, Unterstützerunterschriften und Einverständniserklärungen:
www.wahl.lzkth.de

Jeder Wahlberechtigte kann drei Stimmen vergeben

Wie bisher auch, erfolgt die Wahl als Briefwahl. Die Wahlunterlagen werden rechtzeitig vor Beginn der Wahlfrist versandt.

Jeder Wähler besitzt drei Stimmen, die durch eine deutliche Kennzeichnung der Kandidaten auf dem Stimmzettel vergeben werden. Die bis zu drei Stimmen können auf einen Kandidaten

oder auf verschiedene Kandidaten auch verschiedener Wahlvorschläge verteilt werden. Eine Listenstimme gibt es nicht. Werden weniger als drei Stimmen abgegeben, ist die Stimmabgabe weiterhin gültig.

Auszählung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Sofort nach dem Ende der Wahlfrist wird der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die Stimmzettel auszählen und das Wahlergebnis feststellen. Die Kandidaten erhalten dabei die Sitze in der Kammerversammlung nach Reihenfolge ihrer Stimmzahl zugewiesen. Erreichen mehrere Kandidaten die gleiche Stimmzahl, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

Berücksichtigt werden auch Kandidaten, auf die keine Einzelstimme entfallen ist. Sollten auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen als dieser Kandidaten hat, bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

Das Wahlergebnis wird unmittelbar nach Auszählung der Stimmen und der daraus resultierenden Sitzverteilung vom Wahlausschuss festgestellt, in der Verwaltung der Landes Zahnärztekammer öffentlich ausgehängt und im Thüringer Zahnärzteblatt oder Rundschreiben bekanntgegeben. LZKTh

Werkstoff-Trends auf Thüringer Zahnärztetag

Dentalausstellung zeigt moderne thermoplastische Hochleistungspolymere

Von PD Dr. Florentine Jahn

Der Thüringer Zahnärztetag am 28./29. November 2014 war – wie der vorangegangene Zahnärztetag 2012 auch – ein Erfolg. Der Wissenschaftlichen Leitung von Professor Thomas Hoffmann und wohlausgewählten Referenten gelang es durch TED-Abstimmung und Podiumsdiskussion, die Zahnärzte in großer Zahl für ihre Themen zu interessieren.

Täglich stehen Zahnärzte vor der Entscheidung, welche Zähne für eine prothetische Versorgung genutzt werden können. Meist sind mehrere Therapievarianten möglich. Die optimalen Versorgungskonzepte als Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen der Poliklinik für Parodontologie (Direktor: Professor Thomas Hoffmann) und der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik (Direktor: Professor Michael Walter) am Universitätsklinikum Dresden wurden als Auflösung der TED-Umfrage am zweiten Kongresstag anschaulich präsentiert.

Auch die Podiumsdiskussion konnte noch manche Frage per E-Mail oder SMS aus dem Publikum klären. Während im Saal über Kriterien diskutiert wurde, die eine gaumenfreie abnehmbare teleskopierende Brücke in Bezug auf Verwindungsstabilität erfüllen sollte (Professor Ralph G. Luthardt, Ulm), konnten sich die Besucher in der

Dentalausstellung über zukünftige Technologien und Materialien informieren.

Temperaturbeständiges Polyetheretherketon

Darunter waren auch thermoplastische Hochleistungspolymere z. B. BioHPP (Firma bredent GmbH, Senden). Hierbei handelt es sich um ein hochtemperaturbeständiges Polyetheretherketon (PEEK), welches seit Jahren in der Humanchirurgie verwendet wird.

Das Material verfügt über sehr gute werkstoffkundliche Eigenschaften, wie entsprechende Studien der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde am Universitätsklinikum Jena (Direktor: Professor Harald Küpper) von Dr. Angelika Rzanny, Dr. Roland Göbel und Mario Facht zeigen. Neben den guten mechanischen Eigenschaften zeigen sich eine geringe Verfärbungsneigung, gute Polierfähigkeit und eine überzeugende Abrasionsfestigkeit.

Material gut mit Verblendkompositen zu verblenden

Das Material, das entweder gefräst oder gepresst wird, lässt sich nach Auftragen eines speziellen Haftvermittlers und Opaquers auch gut mit Ver-

blendkompositen verblenden (Rzanny A, Göbel R, Facht M: Zusammenfassende Ergebnisse der werkstoffkundlichen Untersuchungen, Forschungsbericht 2013). Die Befestigung dieser Restaurationen sollte adhäsiv erfolgen.

Welche Empfehlungen können zum Einsatz von Bio-HPP für herausnehmbaren Ersatz mit Klammern gegeben werden? Auf Grund des E-Moduls des Materials, der dem des Knochens gleicht (ca. 4000 MPa), müssen die Klammern und auch die Verbinder dicker dimensioniert werden. Trotz entsprechender Dimensionierung bleibt die Retentionskraft deutlich unter der von gegossenen Klammern aus einer Cobalt-Chrom-Legierung zurück (Tannous et al., Dent Mater 2012; 28: 273-278). Auch entspricht die Lokalisation der Klammern nicht den parodontalhygienischen Anforderungen, die an gegossene Halte- und Stützelemente gestellt werden.

Herausnehmbarer Zahnersatz aus PEEK nicht für definitive Versorgung

Entsprechend der heute geltenden prothetischen Prinzipien, so ein Positionsartikel japanischer Experten mit klinischen Erfahrungen zur Anwendung von PEEK, werden Prothesen mit Klammern aus diesem Material nicht als definitiver Zahnersatz empfohlen. Da eine sichere dentale Abstützung fehlt, ist mit verstärkter Atrophie zahnloser Kieferabschnitte zu rechnen. Als Ausnahme gelten Patienten mit nachgewiesener Allergie auf Legierungsbestandteile oder Polymethylmethacrylat (Fueki et al., J Prosthodont Res 2014; 58: 3-10).

Am Studententag nahmen die Studenten des vierten und fünften Studienjahres nahezu vollständig teil und äußerten sich sehr positiv über die Beiträge zur Thematik der Häuslichen Gewalt im Mund-Gesichtsbereich und auch über die anstehenden Veränderungen in der Berufskunde und die geplanten Hospitationspraktika.



PD Dr. Florentine Jahn ist Zahnärztin in der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik und Werkstoffkunde am Universitätsklinikum Jena.



Auf dem Thüringer Zahnärztetag 2014 präsentierten auch mehr als 90 Unternehmen ihre Produktentwicklungen und Trends.

Foto: LZKTh



Kontakt zur Autorin:
www.396.tzb.link



Prüfung von Befundungsmonitoren

Röntgenstelle der Bundeszahnärztekammer informiert über neue Bestimmungen

Durch Beschluss des Länderausschusses Röntgenverordnung (LA RöV) vom 4. November 2014 wurden drei Abschnitte der Qualitätssicherungs-Richtlinie (QS-RL), die bundeseinheitlich die Durchführung und Bewertung der Abnahmeprüfungen und Konstanzprüfungen von Röntgeneinrichtungen regelt, geändert. Diese auf den ersten Blick geringfügigen Änderungen sind in ihren Auswirkungen auf die zahnärztliche Röntgendiagnostik jedoch nicht zu unterschätzen.

Eingefügt wurde der Passus, dass die Abnahme- und Konstanzprüfung von Bildwiedergabesystemen zur Befundung (Befundungsmonitor) nach der im Jahr 2014 erschienenen DIN 6868–157 für alle Neugeräte ab dem 1. Mai 2015 durchzuführen ist. Diese Norm wurde vom Normenausschuss Radiologie erstellt und gegen die Stimme des Normenausschusses Dental verabschiedet. Trotz der fachlichen Kritik der Zahnärzteschaft an der in einem überaus intransparenten Verfahren entstandenen Norm, wurde diese nun von den Behörden in das staatliche Regelwerk übernommen.

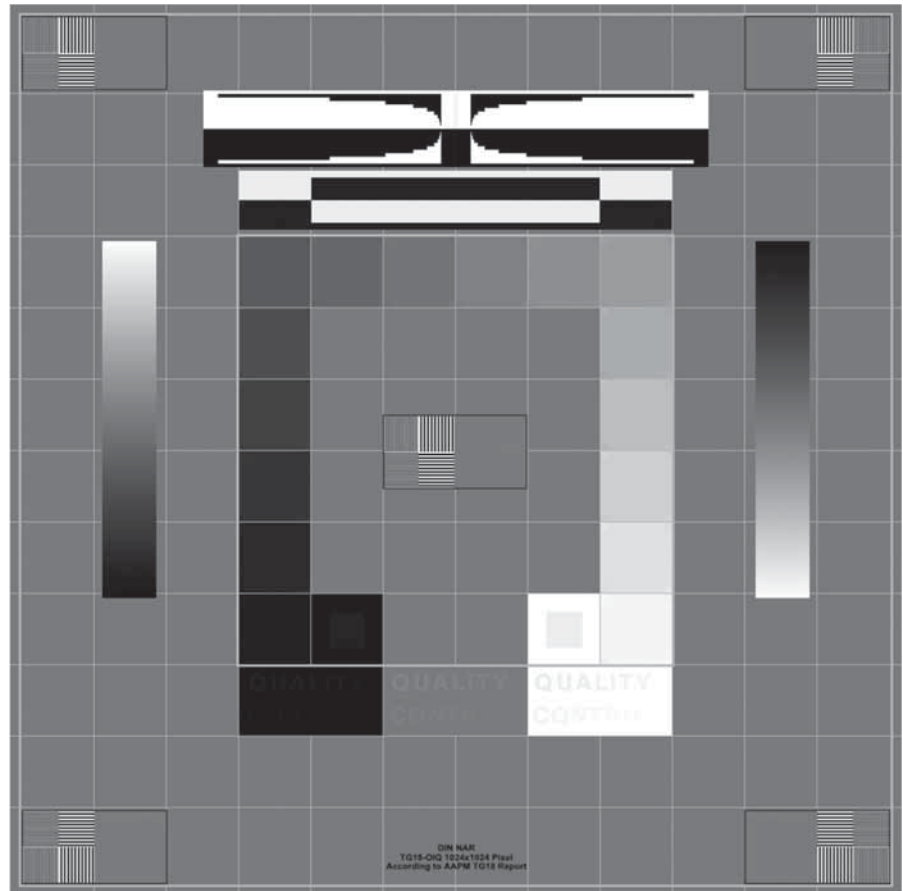
Neuerungen für die Zahnheilkunde

In der Norm wurde ein Konzept der Raumklassen (RK) eingeführt. Für die Befundung zahnärztlicher Röntgenbilder relevant sind die Raumklasse 5 – Zahnärztlicher Befundungsplatz und die Raumklasse 6 – Zahnärztlicher Behandlungsplatz. Diese werden durch eine maximale Beleuchtungsstärke von $\geq 100 \text{ lx}$ (RK 5) beziehungsweise $\geq 1.000 \text{ lx}$ (RK 6) charakterisiert. Die eingesetzten Bildwiedergabegeräte müssen eine Auflösung von $\geq 1.024 \times \geq 768$ Pixeln und eine maximale Display-Leuchtdichte von 200 cd/m^2 (RK 5) beziehungsweise 300 cd/m^2 (RK 6) haben.

Zur visuellen Prüfung der Monitore wurden neue Testbilder eingeführt, die unter www.nar.din.de mit dem Suchbegriff Testbilder DIN 6868–157 abrufbar sind. Gänzlich neu ist die Verpflichtung, die Leuchtdichte der Befundungsmonitore jährlich messtechnisch zu bestimmen.

Konsequenzen für die zahnärztliche Praxis

Für Zahnarztpraxen ergeben sich nach der Änderung der Richtlinie folgende Konsequenzen: Das Prozedere für die Abnahme- und Konstanz-



Das Testbild TG18-OIQ dient der Prüfung der Gesamtbildqualität.

Foto: BZÄK

prüfung von Befundungsmonitoren, die vor dem 1. Mai 2015 in Betrieb genommen wurden, ändert sich nicht. Das heißt, Teil- oder Abnahmeprüfungen dürfen nach Anhang C.1.1 der QS-Richtlinie durchgeführt werden. Die Konstanzprüfungen erfolgen in diesen Fällen weiterhin nach Anhang B dieser Richtlinie. Diese Systeme dürfen bis zum 1. Januar 2025 betrieben werden.

Bei allen Befundungsmonitoren, die ab dem 1. Mai 2015 in Betrieb genommen werden, sind die Abnahme- und Konstanzprüfung nach den Vorgaben der DIN 6868–157 durchzuführen. Befundungsmonitore, die am zahnärztlichen Behandlungsplatz betrieben werden sollen, müssen dann konstant eine maximale Display-Leuchtdichte von 300 cd/m^2 aufweisen. Die Leuchtdichte der derzeit gelieferten Monitore liegt zwischen 200 und 300 cd/m^2 . Für die jährliche Messung der Leuchtdichte muss entweder ein externes Messgerät oder ein Monitor mit einem integrierten Messgerät erworben beziehungsweise ein Dienstleister beauftragt werden.

Einen Nachweis für die Verbesserung der Befundungsqualität zahnärztlicher Hochkontrastauf-

nahmen durch diese Maßnahmen gibt es nicht. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden sie jedoch zu einer Kostensteigerung führen, die letztlich durch die Zahnärzteschaft zu tragen ist. Bei der geplanten Neuanschaffung eines Befundungsmonitors gilt es deshalb zu erwägen, ob die Inbetriebnahme noch vor dem 1. Mai 2015 erfolgen kann.

BZÄK



Testbilder herunterladen:
www.621.tzb.link



Erster Kurs zur MTA-Anwendung in Thüringen

Fortbildung zum vielseitigen Material in Kons., Endo und Chirurgie

Von Dr. Thomas Hacker

Über die interessanten Eigenschaften und Anwendungsgebiete von MTA hat sicher schon jeder Kollege einmal etwas gehört. Die Palette der Anwendungsmöglichkeiten ist groß: Direkte Überkappungen und Pulpotomien, Therapie dentaler Traumata, Verschluss weit offener Apices und Perforationen, Verschluss von Retropräparationen bei WSR usw.



MTA eingebracht

Foto: Hacker

Häufig bestehen allerdings Unsicherheiten: Für welche Indikationen ist MTA geeignet und warum bietet MTA dabei Vorteile? Welche Produkte existieren und welche Eigenschaften kann ich von ihnen erwarten? Wie ist es zu verarbeiten? Benötige ich besondere Ausrüstung und Instrumente? Wie kann ich die aufwendige Verarbeitung dieser teuren Produkte berechnen? Welche artverwandten Materialien existieren und für welche Indikationen stellen sie eine Alternative dar?

Theoretischer und praktischer Teil

Am 14. März 2015 wird Dr. Stephan Gäbler (Dresden) in seinem Kurs „MTA als vielseitiges Material in Kons., Endo, Chirurgie“ an der Fortbildungsakademie der Landeszahnärztekammer nicht nur die Theorie hinter MTA und seiner Anwendung beleuchten, sondern im praktischen Teil ebenso die Anwendung demonstrieren und gemeinsam trainieren. Umfangreiches Material und Arbeitsplätze mit Dentalmikroskop stehen zur Verfügung.

Dr. Gäbler arbeitet bereits seit etwa 15 Jahren mit MTA-Produkten und ist als Referent deutschlandweit geschätzt. Unbedingt empfehlenswert ist es, sich gemeinsam mit einer Zahnmedizinischen Fachangestellten anzumelden, um die Informationen vom „Anmischen“ bis zur „Zahnärztlichen Abrechnung“ verlustfrei in der eigenen Praxis umsetzen zu können.

Die Teilnehmergebühren für diesen Teamkurs (Kurs-Nr. 150026) betragen 400 Euro für Zahnärzte, 300 Euro für Assistenz Zahnärzte sowie 200 Euro für ZFA.



Dr. Thomas Hacker ist niedergelassener Zahnarzt in Erfurt sowie Mitglied des Ausschusses für Fort- und Weiterbildung der Landeszahnärztekammer Thüringen.



Kurs direkt buchen:
www.675.tzb.link



Beiträge zum Versorgungswerk

Im Januar 2015 werden an alle beitragspflichtigen Mitglieder die Beitragsbescheide mit den individuellen Beitragsfestsetzungen für das Kalenderjahr 2015 versandt. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Renten-

versicherung (Ost) als Berechnungsgrundlage der Beiträge erhöht sich für alle Mitglieder auf monatlich 5.200,00 Euro. Der Beitragssatz für angestellte Mitglieder verringert sich in 2015 auf 18,7 Prozent.

LZKTh

Niedergelassene Mitglieder	monatlich	pro Quartal	jährlich
Beitragsbemessungsgrenze	5.200,00 €		62.400,00 €
Beitragssatz	17,00 %	17,00 %	17,00 %
Regelbeitrag gem. § 17 Abs. 2 Buchst. a	884,00 €	2.652,00 €	10.608,00 €
Mindestbeitrag gem. § 16 Abs. 2	195,00 €	585,00 €	2.340,00 €
Höchstbeitrag gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 (1,3-facher AV-max.)	1.264,12 €	3.793,00 €	15.172,00 €

Angestellte Mitglieder	monatlich	jährlich
Beitragsbemessungsgrenze	5.200,00 €	62.400,00 €
Beitragssatz	18,70 %	18,70 %
Höchstpflichtbeitrag (AV-max.) gem. § 17 Abs. 3 Buchst. a	972,40 €	11.668,80 €
Mindestbeitrag gem. § 16 Abs. 2	195,00 €	2.340,00 €
Höchstbeitrag gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 (1,3-facher AV-max.)	1.264,12 €	15.172,00 €

Zahl des Monats

2.620

Zahnärztinnen und Zahnärzte sind derzeit Mitglied der Landeszahnärztekammer Thüringen. Sie verteilen sich auf 36 Kreisstellen.

Größte Kreisstelle ist Erfurt-Stadt mit 295 Mitgliedern. Danach folgen Jena-Stadt (238 Mitglieder), Gotha (145), Gera-Stadt (130), Weimar (125), Altenburg (97), Eisenach (94), Nordhausen (92), Mühlhausen (84), Suhl (82), Bad Salzungen (81), Meiningen (71), Ilmenau (68), Schmalkalden (62), Worbis und Sömmerda (je 60), Arnstadt (59) sowie Saalfeld (58). Die kleinsten Kreisstellen sind Apolda und Pößneck (je 39 Mitglieder), Artern (38), Bad Langensalza (35), Eisenberg (32) sowie Jena-Land, Neuhaus/Rwg., Stadtroda und Zeulenroda (alle jeweils 27 Mitglieder).

LZKTh

5. Akademietag: Frühkindliche Karies

Samstag, 14. März 2015, 10:00 – 16:00 Uhr

Messe Erfurt, Gothaer Straße 34, 99094 Erfurt

10:00 Uhr Eröffnung und Begrüßung

Dr. Andreas Wagner, Landes Zahnärztekammer Thüringen

10:10 Uhr Grußworte

10:20 Uhr Einführung

Prof. Dr. Roswitha Heinrich-Weltzien,
Poliklinik für Präventive Zahnheilkunde und Kinderzahnheilkunde, Universitätsklinikum Jena

10:30 Uhr Prävention der frühkindlichen Karies: Beginn in der Schwangerschaft?

Dr. Alexander Rahman, Klinik für Zahnerhaltung, Parodontologie und Präventive Zahnheilkunde
der Medizinischen Hochschule Hannover

11:10 Uhr Die Rolle der Hebamme im Rahmen der frühzeitigen Beratung

Gabriele Stenz, Hebamme und Auditorin im Gesundheits- und Bildungswesen der Stadt Verden

**11:50 Uhr Vorsorge vor der Sorge: Präventionsprogramm zur Vorbeugung der frühkindlichen Karies
(Early Childhood Caries – ECC) in der Praxis**

Dr. Yvonne Wagner, Poliklinik für Präventive Zahnheilkunde und Kinderzahnheilkunde, Universitätsklinikum Jena

12:30 Uhr Mittagspause

13:15 Uhr Was tun Thüringer Kitas für die Mundgesundheit von 0-3-Jährigen?

Dr. Ina Schüller, Poliklinik für Präventive Zahnheilkunde und Kinderzahnheilkunde, Universitätsklinikum Jena

**13:55 Uhr Ganzheitliches Präventionskonzept in Kindertagesstätten des Ennepe-Ruhr-Kreises:
Herausforderungen im frühkindlichen Bereich**

Dr. Inka Goddon, Fachbereich Soziales & Gesundheit, Gesundheitsdienste für Kinder und Jugendliche,
Ennepe-Ruhr-Kreis, Schwelm

**14:35 Uhr Erfahrungen, Probleme und Einschätzungen niedergelassener Zahnärzte bei der Behandlung
jüngerer Kinder: Ergebnisse einer bundesweiten Befragungsstudie**

Dr. Nele Kettler, Institut der Deutschen Zahnärzte (IDZ) Köln

15:15 Uhr Praxisbezogene Therapiestrategien für Kinder mit frühkindlicher Karies

PD Dr. Jan Kühnisch, Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie, Sektion Kinderzahnheilkunde
Ludwig-Maximilians-Universität München

16:00 Uhr Abschluss

Dr. Andreas Wagner



Die Teilnehmergebühr beträgt 40 €/P. Tagungsgetränke und Mittagessen frei. Es werden 6 Fortbildungspunkte vergeben.

**Hiermit melde ich an
zum Akademietag Frühkindliche Karies:**

per Fax: 0361 74 32 -270 | **per E-Mail:** fb@lzkth.de

per Internet: www.lzkth.de | **per Post:** Barbarosahof 16, 99092 Erfurt

.....
Name, Vorname

.....
Praxisanschrift

.....
Name, Vorname

.....
Datum, Unterschrift



Zum Akademietag anmelden:
www.471.tzb.link



Gesundheitspolitik der neuen Landesregierung

Auszug des Koalitionsvertrags von DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Mit der Unterzeichnung ihres Koalitionsvertrages am 4. Dezember 2014 haben die Thüringer Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Grundstein für die erste rot-rot-grüne Landesregierung in einem Bundesland gelegt. Gesundheitspolitische Vorhaben finden sich dabei auf zwei Seiten der insgesamt 106-seitigen Vereinbarung. Das Thüringer Zahnärzteblatt dokumentiert Auszüge.

„[...] Um den Herausforderungen des demografischen Wandels wirksam zu begegnen, ist die Gesundheitsversorgung in Thüringen qualitativ zu stärken. Zukünftig sollen die Krankheitsprävention und die Gesundheitsförderung eine größere Rolle spielen.

Wir werden die Anpassung der Versorgungsangebote an die sich wandelnden Bedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Dazu wollen wir neue Modelle der sektorenübergreifenden Versorgung unterstützen, um so eine möglichst wohnortnahe Patientenversorgung zu gewährleisten.

Thüringen wird sich für ein Gesundheits- und Pflegesystem stark machen, welches die Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und alten Menschen stärker als bisher berücksichtigt.

Wir werden die Thüringer Krankenhäuser, auch im ländlichen Raum, erhalten und die Krankenhausförderung des Landes unter Beachtung der Regionalstruktur, des Versorgungsauftrags und der demografischen Entwicklung anpassen und verlässlich fortführen.

Wir streben eine auskömmliche Finanzierung der Thüringer Kliniken an, auch nach den von der Bund-Länder-Kommission zur Krankenhausfinanzierung in Deutschland zu beschließenden Umstrukturierungen der Krankenhausversorgung. Wir werden die Anpassung der Versorgungsangebote an die sich wandelnden Bedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.

Wir sind uns einig, bei anstehenden Gesetzgebungsverfahren zum Krankenhauswesen auf Bundesebene die Interessen des Freistaates zu vertreten. Wir werden uns dafür einsetzen, dass zukünftig im Krankenhausplan die Parameter für Strukturqualität für einzelne Fachabteilungen sowie Qualitätsindikatoren des neuen Bundes-Qualitätsinstituts aufgenommen werden. Belegabteilungen, die an der Notfallversorgung teilnehmen, unterliegen denselben Standards. Ziele sind die

Gewährleistung der flächendeckenden Krankenhausversorgung und der Erhalt der bestehenden Krankenhäuser.

Die Palliativmedizin soll im zukünftigen Krankenhausplan ausgewiesen werden. Die Arbeit der stationären Hospizeinrichtungen und ambulanten Hospizdienste hat sich bewährt. Sie soll verstetigt und ausgebaut werden. Wir streben einen flächendeckenden Ausbau der ambulanten palliativmedizinischen Versorgung in Thüringen an.

Wir wollen die Errichtung von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) im ländlichen Raum durch Kommunen, Krankenhausträger, Kassenärztliche Vereinigung oder niedergelassene Ärztinnen und Ärzte unterstützen. Dazu wollen wir auch die Zusammenarbeit zwischen stationären und ambulanten Anbieterinnen und Anbietern festigen sowie umfassende MVZ's mit angestellten oder niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten ausbauen. Des Weiteren:

- werden wir innovative Ansätze der telemedizinischen Versorgung zwischen den Krankenhäusern und ambulanten Dienstleistern (z.B. Vertragsärzte, MVZ) verstärkt ausbauen,
- wird das Land Thüringen zukünftig bei der Ärzteförderung im ländlichen Raum seine moderierende und unterstützende Rolle verstärken,
- sollen Programme zur Förderung Arzt entlassender medizinischer Fachberufe – wie z.B. das Schwesternsystem „Verah“ – fortgesetzt und weiterentwickelt werden,
- soll der öffentliche Gesundheitsdienst gestärkt und weiterentwickelt werden,
- soll die Novellierung des Thüringer Psychiatriegesetzes zügig voran gebracht werden.

Suchtprävention

Die bisherige Suchtpräventionspolitik und deren Strukturen wollen wir evaluieren, gegebenenfalls ausbauen und den neuen Anforderungen und Bedarfen anpassen.

Wir werden die Anstrengungen zur Suchtprävention und Intensivierung der Suchttherapie besonders für Familien und werdende Mütter verstärken, da diese durch lang andauernde Suchtproblematiken besonders belastet und betroffen sind.

Die Präventionspolitik besteht aus den drei Säulen Prävention, Beratung und Behandlung. Die

Landespräventionsarbeit soll einen besonderen Fokus auf verhältnispräventive und akzeptanzorientierte Maßnahmen legen. Dabei richten wir die verstärkte Unterstützung der Arbeit auf Drogen mit besonders hohem Sucht- und Abhängigkeitspotenzial, wie Crystal Meth sowie das pathologische Spielen.

Wir wollen beim gewerblichen Glücksspiel Maßnahmen zur stärkeren Regulierung der Spielhallen ergreifen, soweit dies in den Zuständigkeitsbereich des Landes fällt. Auf Bundesebene wollen wir darauf hinwirken, dass durch eine Änderung der Spielverordnung insbesondere die erheblichen Suchtrisiken eingedämmt werden, die von den Spielautomaten ausgehen.

Forschungsprojekte zur Droge Crystal Meth und zur speziellen Suchttherapie sollen unterstützt werden.

Durch die Substitutionsbehandlung von Heroin-Abhängigen können nachweislich die negativen gesundheitlichen und sozialen Folgen des Konsums erfolgreich bekämpft werden. Um Suchtabhängigen die Teilhabe am sozialen Leben und eine Integration in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen, soll die Substitutionsbehandlung bedarfsgerecht ausgestaltet werden. Es wird geprüft, wie den behandelnden Ärztinnen und Ärzten Rechtssicherheit gegeben werden kann.

Die Einführung von sogenannten Drugchecking-Projekten bedeutet einen effektiven Schutz der Betroffenen. Auch andere Maßnahmen der Schadensreduktion wollen wir prüfen.

Gesundheitsziele

Zeitnah sollen Zielwirksamkeitsanalysen für die AGETHUR und den Thüringer Gesundheitszielprozess erstellt werden. Die Einführung eines elektronischen Impfregisters soll geprüft werden.

Die Arbeit der Selbsthilfegruppen wird weiter unterstützt.

Die Koalition wird sich auf Bundesebene durch eine eigene Bundesratsinitiative für die Legalisierung der Schmerz- und Palliativbehandlung mit medizinischen Cannabispräparaten einsetzen. [...]“



Vollständiger Koalitionsvertrag:
www.695.tzb.link



Ministerium in linker Hand

Neue Köpfe führen das Thüringer Sozialministerium

Die Thüringer Gesundheitspolitik wird künftig von zwei Politikerinnen der Partei DIE LINKE aus Sachsen und Berlin bestimmt: An der Spitze des neu zusammengefassten Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie steht Heike Werner. Sie folgt der ehemaligen SPD-Spitzenkandidatin zur Landtagswahl, Heike Taubert, welche Finanzministerin wurde und ihren bisherigen Staatssekretär Dr. Hartmut Schubert ins Finanzministerium mitnahm.

Ministerin Heike Werner

Heike Werner wurde 1969 in Berlin geboren. Kindheit und Jugend verlebte sie in Zwickau. Ihre politische Biografie begann bereits vor der Wende: Nach dem Abitur arbeitete Werner zwei Jahre als Praktikantin in der FDJ-Kreisleitung Zwickau. Mit 18 Jahren trat sie in die SED ein, die sie jedoch 1990 wieder verließ.



Heike Werner

Foto: TSK/Koch

Heike Werner lebt in Markkleeberg südlich von Leipzig und hat zwei erwachsene Kinder. Ab 1989 studierte sie Philosophie an der Universität Leipzig, wechselte 1991 aber zu den Erziehungswissenschaften. In dieser Zeit gründete sie die Marxistische Jugendvereinigung „Junge Linke“ mit und war mehrere Jahre Sprecherin des sächsischen Landesverbandes.

1999 wurde sie für die damalige PDS in den sächsischen Landtag gewählt und trat daraufhin auch in die Partei ein. 2004 und 2009 gelang ihr der Wiedereinzug, den sie bei der sächsischen Landtagswahl im Herbst 2014 jedoch verpasste.

Zuvor war Werner im Landtag Fraktionssprecherin für Hochschulpolitik und Gleichstellung sowie stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Sport. In ihrer letzten Legislaturpe-

riode wirkte sie als Vize-Fraktionsvorsitzende, Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Verbraucherschutz, Mitglied des Landtagspräsidiums sowie Familienpolitische Sprecherin ihrer Fraktion.

Heike Werner ist Mitglied im Kreistag des Landkreises Leipzig, seit 2009 Vorsitzende der dortigen LINKE-Fraktion sowie Mitglied im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport.



Weitere Informationen:
www.heike-werner.de



Staatssekretärin Ines Feierabend

Am 1. Januar 2015 trat Ines Feierabend ihr Amt als neue Staatssekretärin im Ministerium an.

Ines Feierabend wurde 1965 in Erfurt geboren und verbrachte hier auch ihre Schulzeit. Von 1981 bis 1985 studierte sie am Meiningener Institut für Lehrerbildung und von 1988 bis 1990 an der SED-Parteischule „Karl-Marx“ in Berlin.

Von 1990 an arbeitete sie im Berliner Bezirksamt Marzahn, u. a. als Leiterin des dortigen Sozialamtes. Zwischen 2002 und 2006 war sie persönliche Referentin der Berliner Staatssekretärin für Soziales in der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz. Seit 2011 war Ines Feierabend stellvertretende Bürgermeisterin und Bezirksstadträtin für Arbeit, Soziales und Gesundheit im Bezirksamt Treptow-Köpenick.

LZKTh



Ines Feierabend

Foto: BA Treptow-Köpenick

Thüringen kompakt



Das Sophien- und Hufeland-Klinikum Weimar ist als handtherapeutische Fachabteilung der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Handtherapie e. V. anerkannt worden. Drei Ergotherapeutinnen des Zentrums für Physikalische und Rehabilitative Medizin behandeln wöchentlich ambulant und stationär etwa 60 Handverletzungen oder -erkrankungen. Dabei erfordern die hochspezialisierten Operationen an der Hand auch eine zielgerichtete hochspezialisierte Nachbehandlung. Das Klinikum Weimar ist eines von drei Krankenhäusern in Thüringen, die diese Qualitätsauszeichnung bislang erhalten haben.

In Thüringen nehmen derzeit etwa 350 Apotheker und 150 Ärzte an der Arzneimitteliniziativa ARMIN teil. Seit dem Start des Modellprojektes am 1. April 2014 haben sich insgesamt rund 1.000 Apotheker und Ärzte in Thüringen und Sachsen eingeschrieben. Im Rahmen von ARMIN verordnen Ärzte ihren AOKplus-Patienten für rund 200 Wirkstoffe keine Fertigarzneimittel mit Handelsnamen mehr, sondern lediglich deren Wirkstoffe. Die Auswahl der Präparate erfolgt dann in der Apotheke. Dadurch sollen Qualität und Wirtschaftlichkeit der Arzneimittelversorgung erhöht werden. Das Modellvorhaben ist auf fünf Jahre angesetzt.

Die Barmer GEK unterstützt die Stiftung zur Förderung ambulanter ärztlicher Versorgung in Thüringen mit 50.000 Euro. Sie stellt das Geld zweckgebunden für Stipendien an Ärzte in Weiterbildung zur Verfügung. Die Stiftung fördert derzeit 116 künftige Hausärzte und sechs künftige Augenärzte in Weiterbildung mit einem Stipendium. Die Stipendiaten verpflichten sich, nach Abschluss der fachärztlichen Weiterbildung mindestens vier Jahre in der ambulanten Versorgung in Thüringen zu arbeiten.

Etwa jeder zehnte in einer Thüringer Arztpraxis tätige Humanmediziner ist älter als 65 Jahre. Der Kassenärztlichen Vereinigung zufolge betreiben die meisten der betreffenden 329 Haus- und Fachärzte ihre Praxis aus Mangel an einem Nachfolger weiter. Derzeit sind in Thüringen rund 60 Hausarztpraxen vakant. Die älteste niedergelassene Ärztin praktiziert mit 82 Jahren, fünf weitere Mediziner haben bereits das 80. Lebensjahr erreicht.

LZKTh

Ihre Ansprechpartner in der LZK Thüringen

Landeszahnärztekammer Thüringen
Barbarosahof 16, 99092 Erfurt

Telefon 0361 7432-0
Telefax 0361 7432-150

E-Mail info@lzkth.de
Internet www.lzkth.de

Sachgebiet	Mitarbeiter	Telefon	E-Mail
Geschäftsführer	Henning Neukötter	03 61 74 32 -111	h.neukoetter@lzkth.de
Stellv. Geschäftsführerin und Abteilungsleiterin Fort- und Weiterbildung	Elke Magerod	03 61 74 32 -102	e.magerod@lzkth.de
Assistenz Geschäftsführung und Vorstand	Nicole Sorgler	03 61 74 32 -103	info@lzkth.de
Sekretariat Geschäftsführung und Vorstand	Ulrike Bargfleth	03 61 74 32 -111	sekretariat@lzkth.de
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, tzb	Matthias Frölich	03 61 74 32 -136	presse@lzkth.de
Mitgliederverwaltung	Angelika Kiel	03 61 74 32 -104	mv@lzkth.de
Kreisstellen, Seniorenbetreuung	Juliane Burkantat	03 61 74 32 -116	krst@lzkth.de
Fort- und Weiterbildung	Kerstin Held	03 61 74 32 -107	fb@lzkth.de
Fort- und Weiterbildung	Monika Westphal	03 61 74 32 -108	fb@lzkth.de
Organisation Thüringer Zahnärztetag	Antje Schulz	03 61 74 32 -117	organisation@lzkth.de
Ausbildung ZFA, Aufstiegsfortbildung ZMV	Ellen Brocke	03 61 74 32 -139	zfa@lzkth.de
Aufstiegsfortbildung ZMF und ZMP	Marina Frankenhäuser	03 61 74 32 -113	zmf@lzkth.de
Ausbildungsplatzvermittlung ZFA	Ivonne Schröder	03 61 74 32 -122	azubi@lzkth.de
Patientenberatung, GOZ, Gutachter, Schlichtung	Claudia Grobe	03 61 74 32 -121	pb@lzkth.de
Röntgenstelle	Jana Nüchter	03 61 74 32 -115	zrst@lzkth.de
Zahnärztliche Praxisführung	Julia Jung	03 61 74 32 -112	zaeba@lzkth.de
Abteilungsleitung Buchhaltung	Ute Forberg	03 61 74 32 -105	bh@lzkth.de
Buchhaltung	Sebastian Hoffmann	03 61 74 32 -106	bh@lzkth.de
EDV	Sibylle Büttner	03 61 74 32 -110	edv@lzkth.de
Telefonzentrale, Post, Empfang	Sandra Bäumer	03 61 74 32 -100	empfang@lzkth.de
Versorgungswerk der Landeszahnärztekammer Thüringen			
Geschäftsführer	Peter Ahnert	03 61 74 32 -142	p.ahnert@lzkth.de
Abteilungsleiterin	Alexandra Bock	03 61 74 32 -141	a.bock@lzkth.de
Mitgliederverwaltung	Kati Rechtenbach (Vertretung A. Bock)	03 61 74 32 -143	k.rechtenbach@lzkth.de
Rentenverwaltung	Nikola Kern-Neukötter	03 61 74 32 -145	n.kern-neukoetter@lzkth.de
Verwaltung/Organisation	Heidrun Schöffler	03 61 74 32 -144	vw@lzkth.de
Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen			
Präsident	Dr. Andreas Wagner, Erfurt	03 61 2 25 19 30	zahnarzt.wagner@t-online.de
Vizepräsident	Dr. Gunder Merkel, Schmalkalden	0 36 83 60 17 04	dr.med.gunder.merkel@t-online.de
Kreisstellenarbeit/Öffentlichkeitsarbeit	Dr. Christian Junge, Friedrichroda	0 36 23 30 43 42	ch.junge@t-online.de
Zahnärztliche Fort- und Weiterbildung	Dr. Guido Wucherpfennig, Erfurt	03 61 6 42 29 35	ggwucherpfennig@t-online.de
Fort- und Weiterbildung des Praxispersonals	Dr. Robert Eckstein, Meiningen	0 36 93 50 27 62	drroeck@t-online.de
GOZ, Patientenberatung, Gutachterwesen/Schlichtung	Dr. Gisela Brodersen, Erfurt	03 61 59 86 70	zahnarztpraxis@dr-brodersen.de
Praxisführung / Leiter Zahnärztliche Röntgenstelle	Dr. Matthias Seyffarth, Jena	0 36 41 44 17 39	matthias.seyffarth@t-online.de
außerhalb des Vorstandes tätig:			
Patientenberatung	Dr. Angelika Krause, Sömmerda	0 36 34 3 90 57	dr.angiika.krause@t-online.de
Gutachter/Schlichtung	Dr. Ingo Schmidt, Arnstadt	0 36 28 60 25 62	dr.ingo.schmidt@t-online.de
Verwaltungsrat des Versorgungswerkes der Landeszahnärztekammer Thüringen			
Vorsitzender	Mathias Eckardt, Schleusingen	03 68 41 33 30	praxis@z-m-e.de
Stv. Vorsitzender	Dr. Reinhard Friedrichs, Waltershausen	0 36 22 90 25 16	friedrichs_reinhard@t-online.de
Landesarbeitsgemeinschaft Jugendzahnpflege Thüringen e. V.			
Vorsitzender	Michael Uhlig, Gera	03 65 8 00 29 71	mc.uhlig@t-online.de
Geschäftsführerin	Heike Eicher	03 61 74 32 -114	lagj@lzkth.de

Ihre Ansprechpartner in der KZV Thüringen

Kassenzahnärztliche Vereinigung Thüringen
Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt

Telefon 0361 6767-0
Telefax 0361 6767-108

E-Mail info@kzv-thueringen.de
Internet www.kzv-thueringen.de

A	Abrechnung	
	Frau Kötschau	6767-332
	Abschlagszahlungen	
	Frau Pforte	6767-131
	Assistenten	
	Frau Ruda	6767-117
B	BKV	
	Frau Otte	6767-139
D	Degression	
	Frau Hintze	6767-106
F	Festzuschüsse	
	Frau Döpping	6767-128
	Formularausgabe	
	Poststelle	6767-149
	Fortbildung	
	Frau Walter	6767-119
H	Honorarverteilung	
	Frau Hintze	6767-106
J	Justitiariat	
	Frau Borowsky	6767-172
K	KCH/KFO	
	Frau Tuschy	6767-343
	Kreisstellen	
	Frau Ruda	6767-117
M	Medisign-ZOD-Karte	
	Frau Lensen	6767-166
N	Neu niedergelassene Zahnärzte	
	Frau Kornmaul	6767-127
	Frau Walter	6767-119
	Notdienst-Hotline bei Problemen	
	Frau Ruda	0175/2745462
	Notdienst allgemein	
	Frau Ruda	6767-117
O	Online-Abrechnung (techn. Probleme)	
	Herr Neebe	6767-140
	Herr Steinert	6767-135

P	PAR-KB	
	Frau Jürschke	6767-121
	Praxissoftware, Genehmigung	
	Frau Grohmann	6767-120
	Prothetik-Einigungsausschuss	
	Frau Lensen	6767-166
	Prothetische Beratungsstelle der KZV	
	Frau Döpping	6767-128
	Prüfungsstelle	
	Frau Wächter	6767-152
	Frau Walther-Pranke	6767-322
	Punktwerte	
	Frau Lensen	6767-166
R	Rechtsfragen	
	Frau Borowsky	6767-172
	Frau Wagner	6767-173
	Register und Bedarfsplanung	
	Frau Ruda	6767-117
V	Veranstaltungen	
	Frau Kornmaul	6767-127
	Frau Walter	6767-119
	Vertretungen und Krankheits- und Urlaubsmeldungen	
	Frau Ruda	6767-117
	Vorstand	
	Herr Dr. Rommel	6767-105
	Herr Dr. Panzner	6767-105
	Herr Rommeiß	6767-105
Z	Zahlungsverkehr	
	Herr Carl	6767-129
	Zahnersatz	
	Frau Döpping	6767-128
	Frau Kirchner	6767-340
	Frau Willberg	6767-171
	Zulassung	
	Frau Wagner	6767-173
	Frau Ruda	6767-117
	Zentrale Notdienstnummer	
	Hotline	0180/5908077

Im Falle des Ausfalls der Festnetztelefonanlage der KZVTh ist im Internet die Mobilfunkrufnummer 01 70 / 5 49 72 63 angegeben, unter welcher Sie uns dann erreichen können.

Seit dem 01.01.2015 gilt der Mindestlohn

Wichtige Fakten für den Zahnarzt als Arbeitgeber

Von *Ass. jur. Kathrin Borowsky*

Zum 01.01.2015 tritt der gesetzliche Mindestlohn in Kraft.

Somit gilt nach dem Gesetz zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes – Mindestlohngesetz – ein flächendeckender allgemeingesetzlicher Mindestlohn für Arbeitnehmer i. H. v. 8,50 Euro je Zeitstunde.

Der Geltungsbereich des Mindestlohns ist in § 22 Mindestlohngesetz formuliert. Danach gilt der gesetzliche Mindestlohn für alle volljährigen Arbeitnehmer, auch diejenigen, die in einer Zahnarztpraxis beschäftigt werden.

Besonderheiten

Der Geltungsbereich erstreckt sich jedoch auch auf Praktikanten, die eingestellt werden, um berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen zu erwerben, ohne dass diese Maßnahme unter das Berufsbildungsgesetz fällt. Ausgenommen hiervon sind jedoch Schüler oder Studenten, die das Praktikum im Rahmen einer Schulausbildung oder ihres Studiums absolvieren, aber auch für bis zu 3-monatige Orientierungspraktika oder für von der Arbeitsagentur geförderte Maßnahmen zum Erwerb einer Einstiegsqualifikation.

Für ehrenamtlich Tätige oder aber für Auszubildende gilt der Mindestlohn nicht.

Auch können Arbeitnehmer, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung länger als ein Jahr arbeitslos waren, während der ersten 6 Monate der Beschäftigung noch keinen Mindestlohn verlangen.

Übergangsregelungen gelten für bestimmte Zweige, z. B. Zeitungszusteller.

Der Mindestlohn ist durch das Gesetz auf 8,50 Euro je Zeitstunde festgelegt. Eine von der Bundesregierung berufene ständige Mindestlohnkommission berät im Juni 2016 darüber, ob der Mindestlohn zum 01.01.2017 angepasst wird.

Für die Kontrolle der Einhaltung des Mindestlohns sind das Hauptzollamt und die Finanzkontrolle „Schwarzarbeit“ zuständig. Bei entsprechenden Kontrollen muss der Arbeitgeber in der Lage sein, die Erfüllung entsprechender Melde- und Dokumentationspflichten nachzuweisen.

Sofern Arbeitgeber gegen den Mindestlohn verstoßen, können damit empfindliche Sanktionen einhergehen.

Die Haftung erstreckt sich beim Arbeitgeber nicht nur bezüglich der Einhaltung des Mindestlohns bei den eigenen Beschäftigten. Sie trifft ihn auch als Generalunternehmer bei denjenigen Arbeitnehmern, die für einen von ihm beauftragten Nachunternehmer arbeiten.

Beschäftigte in beauftragten Laboren

Dass möglicherweise die Haftung eines Zahnarztes für die Einhaltung des Mindestlohnes der Arbeitnehmer, die bei dem von ihm beauftragten Labor beschäftigt sind, eintritt, gilt daher als wahrscheinlich. Es empfiehlt sich deshalb der äußere kritische Umgang mit angebotenen inländischen Laborleistungen zu Dumpingpreisen, da dies die Nichteinhaltung des Mindestlohngesetzes der beim Labor beschäftigten Arbeitnehmer für den Generalunternehmer Zahnarzt nahelegen könnte. Gegebenenfalls ist die Einholung der Bestätigung des beauftragten Labors, dass der geltende gesetzliche Mindestlohn gezahlt wird, anzuraten.

Das Mindestlohngesetz führt aus, dass Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder ausschließen, unwirksam sind. Ausgenommen hiervon sind allein gerichtliche Vergleiche.

Dokumentationspflicht

§ 17 des Mindestlohngesetzes trifft wichtige Aussagen zu den Dokumentationspflichten. Danach werden Arbeitgeber, die Arbeitnehmer nach § 8 Abs. 1 SGB IV (geringfügig Beschäftigte!) oder in den in § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen (Bau, Gaststätte, Spedition, Gebäudereiniger u. a.) beschäftigen, verpflichtet, den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer spätestens bis zum Ablauf des 7. oder dem der Arbeitsleistung folgenden Kalendertag aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre, beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt, aufzubewahren.

Bei Nichteinhaltung drohen Sanktionen

Im Falle einer Kontrolle durch die Beamten der Zollverwaltung wird anhand des Arbeitszeitnachweises überprüft werden, ob die verpflichtenden Regelungen des Mindestlohngesetzes durch den Arbeitgeber eingehalten wurden. Daran ist ersichtlich, dass für die Kontrolle nicht der pro Monat lt. Arbeitsvertrag versprochene und gezahlte Lohn/das Gehalt betrachtet wird, sondern dies ins Verhältnis zu dem Arbeitszeitnachweis betrachtet werden wird. Ergibt diese Betrachtung, dass eine unter dem nach dem Mindestlohngesetz liegende verpflichtende Vergütung von 8,50 Euro Stundenlohn verbleibt, können die empfindlichen Sanktionen folgen. Diese sind:

- Lohnzahlungsklagen der Arbeitnehmer,
- Nachforderungen Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
- Geldbuße bis 500.000 Euro,
- Straftatbestände §§ 291, 266a StGB,
- ggf. Beihilfe bei Subunternehmen.

Das Hauptzollamt hat im Falle einer Kontrolle umfangreiche Befugnisse, die sich nicht nur auf die Einsichtnahme in die Unterlagen erstreckt, sondern darüber hinaus auch die Möglichkeit der umfangreichen Abfrage bei Sozialbehörden beinhaltet.

Zusammenfassung

Der Zahnarzt als Arbeitgeber sollte die Arbeitsverträge seiner Angestellten kritisch im Hinblick auf die Einhaltung des Mindestlohns (Division Monatslohn und Monatsarbeitszeit) prüfen und ggf. notwendige Anpassungen schriftlich vereinbaren, die eine Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns ausschließt. Dies kann geschehen über Gehaltserhöhung, Arbeitszeitreduzierung bzw. Arbeitszeitkonten. Für geringfügig Beschäftigte ist zwingend die tägliche Arbeitszeit (Beginn, Ende, Dauer) zu dokumentieren und regelmäßig auf die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns hin zu überprüfen (Division Gehalt und dokumentierte Arbeitszeit). Der Zahnarzt sollte sich auch bei seinem Labor und externen Dienstleistern rückversichern, dass das Mindestlohngesetz dort eingehalten wird. Damit vermeidet der Zahnarzt als Arbeitgeber böse Überraschungen im Falle einer Prüfung.

Frau Ass. jur. Kathrin Borowsky ist Justiziarin der KZV Thüringen

Der Kooperationsvertrag nach § 119b SGB V

Versorgung von Patienten in stationären Pflegeeinrichtungen

Von *Beatrice Nordhaus*

Die veränderte Altersstruktur in unserem Land und die damit verbundenen neuen Bedürfnisse und Anforderungen sind auch in der Politik angekommen.

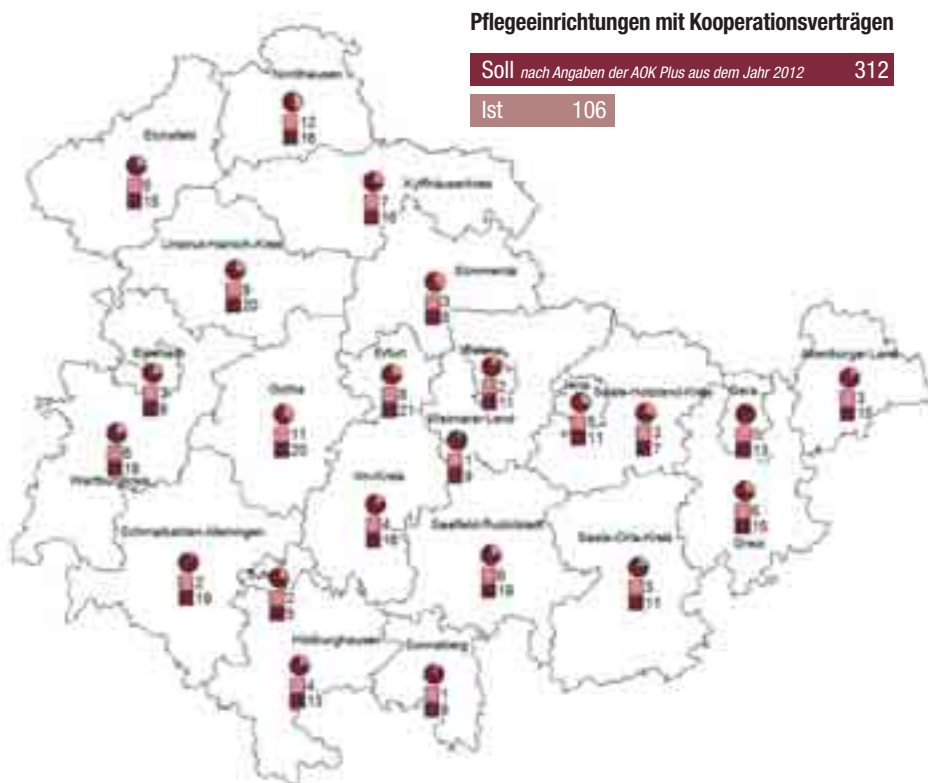
Mit dem Pflegeneuausrichtungsgesetz vom 01.10.2013 wurden die gesetzlichen Grundlagen im § 119b SGB V festgeschrieben. Seit dem 01.04.2014 hat sich für Vertragszahnärzte die Möglichkeit eröffnet, mit stationären Pflegeeinrichtungen einen Kooperationsvertrag abzuschließen. Somit soll eine flächendeckende Betreuung von Bewohnern in Pflegeeinrichtungen zukünftig sichergestellt und durch die vertragszahnärztliche Versorgung die Mundgesundheit und Lebensqualität anhaltend verbessert werden.

Mit dem Vorstands Rundschreiben Nr. 2/2014 ist allen Kollegen in Thüringen der bundesweit geltende Mustervertrag eines Kooperationsvertrages nach § 119b SGB V zugegangen. Dieser wird den in der Rahmenvereinbarung zwischen KZBV und GKV Spitzenverband definierten Anforderungen an eine koordinierte und kooperative Betreuung von Pflegebedürftigen gerecht und sollte die Grundlage für eine zu vereinbarenden Kooperation bilden.

Viele Kollegen sind bereits seit Jahren in der Betreuung von älteren Menschen und Menschen mit Handicaps aktiv, mit Patenschaftsvereinbarung oder auch ganz ohne vertragliche Bindungen. Der Kooperationsvertrag stellt eine gute Erweiterung der möglichen Zusammenarbeit zwischen Vertragszahnarzt und stationärer Pflegeeinrichtung dar. Durch neue Gebührenpositionen für diese aufsuchende Betreuung im Rahmen einer Kooperation wird das Engagement der Vertragszahnärzte honoriert. Eine Einrichtung kann mit mehreren Vertragszahnärzten Kooperationsverträge abschließen. Die freie Arztwahl des Bewohners bzw. seines gesetzlichen Vertreters bleibt dabei unberührt.

Oft werde ich gefragt, warum der Gesetzgeber das Instrument der Kooperationsverträge geschaffen hat und warum eine Umstellung der bisherigen Zusammenarbeit erfolgen sollte.

Wir Zahnärzte haben bereits seit Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass die Betreuung von älteren Menschen und Menschen mit Handicap eine besondere Herausforderung darstellt. Die bisherigen Regelungen im BEMA-Z spiegeln dies nicht wider. So fehlte es an den ent-



Pflegeeinrichtungen mit Kooperationsverträgen (Stand 2.12.2014)

Grafik: kzvth

sprechenden Gebührenpositionen, die einerseits die Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Pflegepersonen, andererseits die notwendige, insbesondere zeitliche Zuwendung abbilden. Des Weiteren sind die Pflegeheime verpflichtet, eine strukturierte Zusammenarbeit mit Ärzten und Zahnärzten nachzuweisen.

Die Kooperationsverträge bilden damit die Interessen aller Beteiligten nach einer besseren Betreuungsmöglichkeit der Patienten, der strukturierten Einbeziehung der Pflegepersonen und einer sachgerechten Vergütung besser ab.

Wird ein Kooperationsvertrag von beiden Seiten gewünscht, muss als Erstes geprüft werden, ob die betreute Einrichtung einer vollstationären Pflegeeinrichtung im Sinne von § 119b SGB V entspricht. Unter www.pflegelotse.de beispielsweise sind in ständiger Aktualisierung alle gelisteten Einrichtungen zu finden. Hier hilft auch die KZV Thüringen auf Anfrage weiter.

Bevor die Tätigkeit im Rahmen der Kooperation aufgenommen werden kann, ist der unterzeichnete Kooperationsvertrag an die KZV Thüringen weiterzuleiten. Dort erfolgt eine Prüfung, ob er der Rahmenvereinbarung und somit den Anforderungen eines Kooperationsvertrages gerecht wird. Wenn dem so ist, erfolgt gegenüber dem

Zahnarzt eine Bestätigung und somit die Möglichkeit, Leistungen nach den BEMA-Gebührennummern

154 (Bs4) – Besuch eines pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung (§ 71 Abs. 2 SGB XI) im Rahmen eines Kooperationsvertrags nach § 119b Abs. 1 SGB V, einschließlich Beratung und eingehende Untersuchung,

155 (Bs5) – Besuch je weiteren pflegebedürftigen Versicherten in derselben stationären Pflegeeinrichtung (§ 71 Abs. 2 SGB XI) im Rahmen eines Kooperationsvertrags nach § 119b Abs. 1 SGB V, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung nach Nr. 154 – einschließlich Beratung und eingehende Untersuchung,

172 – Zuschlag nach § 87 Abs. 2j SGB V für die kooperative und koordinierte zahnärztliche und pflegerische Versorgung von pflegebedürftigen Versicherten in stationären Pflegeeinrichtungen im Rahmen eines Kooperationsvertrags nach § 119b Abs. 1 SGB V,

172a (SP1a) – Zuschlag für das Aufsuchen eines pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung,

172b (SP1b) – Zuschlag für das Aufsuchen je weiteren pflegebedürftigen Versicherten in derselben stationären Pflegeeinrichtung in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit einer Leistung nach Nr. 172a,

172c (SP1c) – Beurteilung des zahnärztlichen Behandlungsbedarfs, des Pflegezustands der Zähne, der Mundschleimhaut sowie der Prothesen, Einbringen von versichertenbezogenen Vorschlägen für Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Mundgesundheit, einschließlich Dokumentation anhand des Formblatts nach Anlage 2 zur Rahmenvereinbarung gemäß § 119b Abs. 2 SGB V,

172d (SP1d) – Unterstützung und ggf. praktische Anleitung des Pflegepersonals bei der Durchführung der ihm obliegenden Aufgaben durch versichertenbezogene Vorschläge für Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Mundgesundheit sowie Hinweise zu Besonderheiten der

Zahnpflege sowie zu Pflege und Handhabung des Zahnersatzes sowie

182 (KsIK) – Konsiliarische Erörterung mit Ärzten und Zahnärzten im Rahmen eines Kooperationsvertrages nach § 119b Abs. 1 SGB V

zur Abrechnung zu bringen.

Diese Gebührennummern sind ab 01.04.2014 neu in den BEMA-Z aufgenommen und mit einer höheren Punktzahl versehen, um den Mehraufwand zu honorieren. Sie stehen ausschließlich für die Behandlung von Pflegebedürftigen zur Verfügung, die im Rahmen eines Kooperationsvertrages behandelt werden. Wichtig ist die Rückmeldung mit der Anlage 1, dem Berichtsbogen, welcher die Anzahl der betreuten Patienten in der jeweiligen Pflegeeinrichtung angibt. Jährlich zum Stichtag 30.06. ist diese Zahl zu erheben und zum Ende des Kalenderjahres erfolgt dann eine Rückmeldung an die

KZV Thüringen. Die Rückmeldung wird benötigt, da wir als Vertragszahnärzte die Betreuung im Sicherstellungsauftrag übernommen haben und perspektivisch möglichst alle GKV-Patienten in Pflegeheimen strukturiert betreut werden sollen.

Oft gibt es Fragen zum Verbleib des Formblattes gemäß Anlage 2 (Befund-Bedarf-Therapie). Dieses Formblatt sollte in der Pflegeakte sowie in der Patientenkartei abgelegt werden.

In den vergangenen acht Monaten wurden bis zum 02.12.2014 insgesamt 117 Kooperationsverträge in 106 Einrichtungen von 83 Thüringer Zahnarztpraxen abgeschlossen. Ich finde, das ist eine beachtliche Zahl.

Beatrice Nordhaus ist Referentin für Alters- und Behindertenzahnheilkunde der KZV Thüringen

Abgrenzung zwischen Oral- und MKG-Chirurgie

Disziplinarrechtliche Verantwortung bei Überschreitung der Grenzen

Von Roul Rommeiß

Der Disziplinarausschuss der KZV Thüringen hatte sich in den vergangenen Wochen mit einem Fall zu beschäftigen, in dem die durch einen Oralchirurgen vorgenommenen Behandlungsmaßnahmen und deren Abrechnungsfähigkeit Gegenstand des Verfahrens waren.

Der Ausschuss schloss im Ergebnis mit dem betroffenen Zahnarzt einen Vergleich, wonach dieser zur Zahlung einer nicht unerheblichen Geldbuße verpflichtet wurde.

Grundlage dieses Ergebnisses war die Tatsache, dass ein Verstoß gegen Vorschriften des Zahnheilkundengesetzes (ZHG) und des Heilpraktikergesetzes (HeilpraktikerG) im Raum standen.

Unter Zugrundelegung der §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 HeilpraktikerG i. V. m. § 1 Abs. 3 ZHG ist der Disziplinarausschuss von dem Grundsatz ausgegangen, dass dann, wenn Leistungen angeboten und erbracht werden, die den Bereich der Zahnheilkunde überschreiten, eine unerlaubte Ausübung der Allgemeinheilkunde ohne Bestallung als Arzt vorliegt, die gemäß § 5 HeilpraktikerG sogar mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden könnte.

Bei der Entscheidung des Disziplinarausschusses war mithin ausschlaggebend, inwieweit es

sich bei den umstrittenen Leistungen um die auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnis gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten handelt. D. h. es muss eine Erkrankung im Bereich der Zähne, des Mundes oder der Kiefer vorliegen (§ 1 Abs. 3 ZHG).

Entsprechend einer Entscheidung des OLG Zweibrücken vom 21.08.1998 (AZ: 2 U 29/97) sind Zahnärzte ausschließlich zur Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Verhütung, Diagnose und Behandlung von Anomalien und Krankheiten der Zähne, des Mundes und der Kiefer und des dazugehörigen Gewebes berechtigt.

Es muss sich also um Behandlungsmaßnahmen handeln, die sich auf diese Körperregionen und dort auftretende Krankheiten beziehen, wobei insgesamt der Kiefer Gegenstand der Zahnheilkunde ist, ohne dass dabei Einschränkungen vorzunehmen sind.

Der Disziplinarausschuss kam in seinem zu entscheidenden Fall zu der Feststellung, dass eine Ausübung der Zahnheilkunde vorliegt, wenn insbesondere Diagnosen erstellt werden, die auf zahnärztlich wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründet sind. D. h. dass die Tätigkeit überhaupt auf der wissenschaftlichen Grundlage des vom Zahnarzt insoweit erreich-

ten Ausbildungs- und Kenntnisstandes stattfinden muss.

Danach ist infolge der oben genannten Rechtsprechung eine Abgrenzung von rechtl. Können und Dürfen vorzunehmen.

Trotz dieser Vorgaben bleibt die Frage, ob und inwieweit eine bestimmte Maßnahme der Zahnheilkunde zuzuordnen ist oder ob sie bereits im Bereich der fachärztlichen Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie anzusiedeln ist, immer wieder im Einzelfall klärungsbedürftig und auch auslegungsbedürftig. Auch wenn dies im Einzelfall zunächst schwierig erscheint, ist unter Zugrundelegung des oben Gesagten die Abgrenzung im konkreten Fall möglich und notwendig.

Das OLG Zweibrücken hat sich zu einigen Maßnahmen wie folgt geäußert:

Extraorale Eröffnung von Abszessen und Phlegmonen: Wenn diese Entzündungen vom Zahnsystem ausgehen, also dentogen sind, liegt eine zahnärztliche Ursache vor und es ist eine zahnärztliche Maßnahme. Laut der OLG-Entscheidung ist der Zahnarzt dabei grundsätzlich berechtigt, bei der Behandlung der Entzündung extraoral, d. h. von außerhalb des Mundes anzusetzen. Der Oralchirurg ist diesbezüglich berechtigt, die entsprechenden Entzündungen auf diesem Wege zu behandeln, weil die Erkrankung den der

Zahnheilkunde zugewiesenen örtlichen Bereich betrifft.

Bezüglich Kieferhöhlenoperationen wird in dem Urteil noch einmal festgestellt, dass die Kieferhöhle ganz offensichtlich zu dem vom Gesetz der Zahnheilkunde zugewiesenen Körperbereich gehört. Danach sind Oralchirurgen zu bestimmen, zu den Kieferhöhlenoperationen zählenden Eingriffen berechtigt, nämlich die Beseitigung der Öffnung der Kieferhöhle nach Zahnextraktion, den Eingriff bei „radix-in-antra“ sowie sogenannte Sinus-Lift-Operationen. Ferner können sich Oralchirurgen auch im Bereich der kieferorthopädischen Chirurgie aufhalten. Insbesondere im Bereich der sogenannten Diastema-Operation bzw. der Dysgnathie-Chirurgie sowie die Progenie-Operationen.

Ferner äußert sich das Gericht zur chirurgischen Behandlung von Naevi. Dabei wird klargestellt, dass Oralchirurgen solche Behandlungen vornehmen können, allerdings nur, wenn es sich um den sogenannten intraoralen Bereich, das Innere des Mundes, handelt.

Streitig war dabei zunächst, ob eine solche Behandlung noch im Bereich der Lippen möglich ist. Nach Auffassung des OLG Zweibrücken zählen auch die Lippen zum Bereich des Mundes.

Schlussendlich beschäftigte sich das benannte Gericht auch mit der Diagnose von Hautveränderungen durch Oralchirurgen. Dabei kommt der erkennende Senat zu dem Ergebnis, dass Oralchirurgen lediglich die Hautveränderung feststellen und eine Verweisung zum zuständigen Facharzt vornehmen dürfen.

Bezüglich der Versorgung von Gesichtswunden ist festzustellen, dass diese grundsätzlich durch Oralchirurgen nicht möglich ist. Sie ist jedoch dann zulässig und auch abrechnungsfähig, wenn sie im Zusammenhang mit Kieferbrüchen stattfinden.

Auf Grund des oben genannten Urteils stellte der Disziplinarausschuss fest: Intraorale Behandlungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die

innerhalb des durch das Lippenrot begrenzten Mundraumes vorgenommen werden. Bei der Eröffnung von intraoralen Abszessen und Phlegmonen darf der Zahnarzt von außerhalb des Mundes ansetzen, wenn die Entzündungen vom Zahnsystem ausgehen. Ebenso verhält es sich bei der Behandlung von Naevi im intraoralen Bereich. Auch hier darf der Zahnarzt von außerhalb des Mundraumes ansetzen. Der Ausschuss kommt dabei zu dem Ergebnis, dass der bloße Verdacht einer intraoralen Ursache nicht ausreichend ist, denn in allen vom OLG ausgeführten Fällen habe bei Billigung des extraoralen Ansatzes die intraorale Ursache festgestanden.

In dem betreffenden Disziplinarverfahren war die Frage nach dem Erlaubt sein der zahnärztlichen Tätigkeit im Rahmen des Verfahrens letztlich nur Vorfrage. Der erhobene disziplinare Vorwurf stellte auf die Abrechnungsfähigkeit der unerlaubt erbrachten Leistungen ab. Insoweit war in diesem Verfahren nicht zu klären, ob eine unerlaubte Ausübung der Heilkunde vorlag, was ggf. zu den hierfür vorgesehenen Sanktionen führen kann.

Voraussetzung für die Abrechnungsfähigkeit und damit auch für die Behandlungsfähigkeit ist danach die Tatsache, dass extraorale Leistungen nicht ohne intraorale Ursache erbracht werden können. Es ist immer eine intraorale Ursache notwendig. Der bloße Verdacht rechtfertigt den Eingriff nicht, wenn sich die intraorale Ursache nicht bestätigt.

Mithin scheidet eine Abrechnung der Leistung auch dann aus, wenn der Oralchirurg fehlerhaft von einer intraoralen Ursache ausgeht, sich nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse der Pathologie die extraorale Ursache darstellt (z. B. Lipom).

Da in dem Disziplinarverfahren nicht alle behandelten und abgerechneten Fälle eine entsprechende Rechtfertigung im zahnärztlichen Bereich fanden, endete das Verfahren mit einer Geldbuße für den betroffenen Zahnarzt, der ebenfalls die Kosten des Verfahrens zu tragen hatte. Ferner erfolgte in den betroffenen Behandlungsfällen eine nachträgliche Berichtigung der Abrechnung.

Nicht zu bewerten hatte der Disziplinarausschuss im vorliegenden Verfahren die Frage der Wirtschaftlichkeit der gewählten Vorgehensweise extraoral/intraoral bei intraoralem Vorgehen. Dies bleibt dem Verfahren nach § 106 SGB V und damit den Prüfungseinrichtungen vorbehalten. Wobei auch dauerhafte oder schwerwiegende Verstöße gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot zu disziplinarrechtlichen Sanktionen führen können.

Sitzungen des Zulassungsausschusses 2015

Die gemäß § 18 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte erforderlichen Unterlagen sind entsprechend der unten angegebenen Termine 3 Wochen vor dem jeweiligen Termin komplett in der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses in 99085 Erfurt, Theo-Neubauer-Straße 14, einzureichen.

1. Sitzung: Mittwoch, 04.03.2015

2. Sitzung: Mittwoch, 03.06.2015

3. Sitzung: Mittwoch, 09.09.2015

4. Sitzung: Mittwoch, 02.12.2015

Die Sitzungen finden jeweils 14.00 Uhr in der KZV Thüringen, Theo-Neubauer-Straße 14, 99085 Erfurt statt.

Unter Bezugnahme auf § 37 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte in der jetzt gültigen Fassung werden Sie im Auftrag des Vorsitzenden zur mündlichen Verhandlung geladen, mit dem Hinweis, dass auch im Falle Ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Zulassungsausschuss für Zahnärzte für den Freistaat Thüringen

Bitte vormerken!

Am 05. Juni 2015 findet der 13. Thüringer Vertragszahnärztetag statt.

Auch 2015 wird der Hotelpark Stadtbrauerei Arnstadt traditionell Veranstaltungsort für das Hauptseminar sein. Im Theater am Schlosspark wird das Helferinnen-Seminar stattfinden. Ein Formular für die Anmeldung sowie das vollständige Programm werden wir Ihnen rechtzeitig mit dem Vorstandsrundschreiben bekanntgeben.

Hilfe für Kinderzähne in Kambodscha

Viel Improvisation und aufwendige Logistik bei Behandlungseinsatz in Südostasien

Von Dr. Wolf-Hendrik Bergmann

Mein Sohn berichtete nach einem pädagogischen Praktikum an einer Schule in Kambodscha über den Zustand der Zähne der dort lernenden Kinder. Nach meiner ersten Untersuchung ein Jahr später wuchs der Gedanke, hier einen Einsatz mit einer mobilen Behandlungseinheit durchzuführen.

einem kambodschanischen Freund, der seit ca. 45 Jahren in Deutschland lebt, das erste Mal zum Einsatz an die Schule gereist. Er stellte das Vertrauen zu den Kindern her, indem er mir die Beschwerden der Kinder übermittelte und meine Therapie in Khmer-Sprache erklärte. Dabei kam auch der Spaß nicht zu kurz. Teilweise war die Verständigung in Englisch möglich, da dies an der Schule gelehrt wird.

Insgesamt mussten mit der mobilen Einheit ca. 80 kg Material zur Behandlung transportiert werden, dementsprechend hoch war das Übergepäck beim Flug. Durch das Entgegenkommen von Thai Air entstanden jedoch keine Probleme.

Behandlungen im Lehrerzimmer

Täglich mussten wir mit dem Auto eine Stunde bei sehr schlechten „Straßen“-Verhältnissen von Seam Reap durch den Urwald zur Schule fahren. Die Übernachtung in der Schule war vom Distrikt-Gouverneur nicht gestattet. Als Behandlungszimmer diente das Lehrerzimmer.

Der Behandlungsbedarf war enorm. Bei vielen Kindern und Jugendlichen waren die Molaren profund zerstört. Sehr häufig waren Extraktionen notwendig. Von allen extrahierten Zähnen war der Anteil der unteren Molaren am größten. Manchmal wurde die Entfernung der beiden nicht erhaltungswürdigen ersten Molaren im Unterkiefer gewünscht – und das von Kindern, die z. T. noch nie eine zahnärztliche Behandlung erlebt haben.

Zeitaufwändige Erhaltung zerstörter Frontzähne

Auffällig waren viele profund kariöse Frontzähne. Priorität hatte die sehr zeitaufwändige Zahnerhaltung, da Zahnersatz durch die Armut der Eltern nicht finanziert werden kann. Wurzelbehandlungen waren notwendig, ohne Röntgentechnik



Behandlung mit der mobilen Einheit

Die Angkor Thom High School, etwa 30 Kilometer von den Angkor-Tempeln entfernt, wurde 2007 von einem deutschen Verein (Hilfe für Kinder in Kambodscha e. V.) erbaut. Sie ermöglicht inzwischen rund 300 Kindern armer Familien und Waisen eine gute Bildung.

Das Einkommen der dortigen Familien beträgt etwa einen halben US-Dollar pro Tag. Die ländlichen Regionen sind zahnmedizinisch stark unterversorgt und eine Zahnbehandlung wäre für die Eltern auch nicht bezahlbar. Eine gesetzliche Krankenversicherung gibt es in Kambodscha nicht. Unentgeltliche Behandlungen werden nur in großen Städten wie Phnom Penh und Seam Reap in wenigen Kliniken durchgeführt (z. B. Kinderkrankenhäuser des Schweizer Kinderarztes Dr. Beat Richner und Angkor Hospital for Children).

Unterstützung durch Landes Zahnärztekammer

Mit der mobilen Behandlungseinheit der Landes Zahnärztekammer Thüringen bin ich 2013 mit

Einen Autoklaven (Melag 28) hatte ich vorab schon mit einer Transportfirma geschickt. Eine Zahnärztin aus Phnom Penh hatte Material, u. a. Desinfektionslösungen, bestellt.

Überhaupt war die Logistik für einen solchen Einsatz viel aufwändiger als anfangs gedacht.



Putztraining unter Anleitung

war das mitgebrachte elektronische Längenmessgerät die einzige Orientierung.

Groß ist der Mundhygiene- und Prophylaxebedarf. Fast alle Kinder zeigten eine auffällige plaqueassoziierte Gingivitis und Zahnstein.

Eine große Unterstützung waren vor Ort Studenten aus Deutschland, die über das Leipziger Sozialamt hier ein pädagogisches Praktikum absolvierten. Sie verteilten die von uns mitgebrachten 300 Zahnbürsten, Zahnpasten und Putzuhren und trainierten täglich das Zähneputzen mit den Kindern. Zudem verdeutlichten sie im Unterricht die Notwendigkeit der Mundhygiene. Aufgrund fehlender Aufklärung ist die Mundhygiene der Kinder mangelhaft, zudem verändern Süßigkeiten und Softdrinks wie Coca-Cola aus unserer Zivilisation die Ernährungsgewohnheiten der Einheimischen negativ.

Für Sterilisation fehlt gereinigtes Wasser

Oft waren Improvisationen nötig. Z. B. gab es kein gereinigtes Wasser für die Sterilisation im Autoklaven, hier musste weiches Brunnenwasser genommen werden.

Ein weiteres Problem war die Stromversorgung für die Sterilisation. Der Strom einer vorhandenen Solaranlage war so knapp bemessen, dass ein sicherer Ablauf der Sterilisation spannend war. Manchmal musste diese bei Sonne am nächsten Tag wiederholt werden. Kam der tägliche Monsunregen eher, ging nichts mehr. Der Solarstrom war aber für uns ein großer Vorteil, die ländlichen Regionen in Kambodscha sind nicht an das Stromnetz angeschlossen.

Beim erneuten Einsatz im Sommer 2014 wurden wir bereits freudig von den Kindern als alte Bekannte erwartet. So konnte ich bei den Kindern die im vorigen Jahr begonnene Zahnsanierung fortsetzen. Es kamen nach dem Bekanntwerden unseres Wiederkommens auch mehr Bewohner der umliegenden Dörfer als Patienten.

Leider mussten wir feststellen, dass der in der Schule verbliebene Autoklav defekt war, da er in der letzten Regenzeit unter Wasser stand. Ein chinesischer Autoklav mit dem Prinzip eines Schnellkochtopfes konnte organisiert und die Gebrauchsanweisung dazu per Handy in Englisch heraus gesucht werden.

Erlebnisse begleiten mich auch zu Hause

Für mich war das mir entgegengebrachte Vertrauen und die unbeschreibliche Dankbarkeit



Lehrzimmer als Warte- und Behandlungsraum vor Beginn der „Sprechstunde“

Fotos: Bergmann

der Kinder am beeindruckendsten. Die größte Belohnung für mich war das fröhliche und dankbare Lächeln der Kinder nach der Behandlung. Die Erlebnisse mit den Kindern begleiten mich lange Zeit bei meiner Tätigkeit zu Hause in Deutschland.

Ich möchte mich herzlich bei der Landes Zahnärztekammer Thüringen für die zur Verfügung gestellte Behandlungseinheit und die finanzielle Unterstützung bedanken. Mein Dank geht auch an die Kolleginnen und Kollegen aus meinem Heimatkreis, die mich hilfreich unterstützten. Ebenso danke ich Gerlinde und Siegfried Zink-eisen sowie dem Kollegen Dr. Walter Keller, der bereits an dieser Schule behandelt hat, vom Verein Hilfe für Kinder in Kambodscha e. V., für die Beratung und Hilfe bei der Durchführung des Einsatzes. Meinen beiden mitgereisten

„Assistentinnen“ danke ich für die standhafte Hilfe während der Behandlungen.

Mein Wunsch ist es, dieses Projekt an der Schule in Zukunft – auch gemeinsam mit jüngeren Kolleginnen und Kollegen – weiterzuführen.



Dr. Wolf-Hendrik Bergmann ist niedergelassener Zahnarzt in Rudolstadt.



Kontakt zum Autor:
www.278.tzb.link



In Thüringer Wartezimmern



„Patienten waren neugierig und aufgeschlossen“

Zahnärztin Corinna Herold, neue Thüringer Landtagsabgeordnete im Gespräch

Dr. Christian Junge: Frau Kollegin Herold, bei der Thüringer Landtagswahl am 14. September 2014 ist Ihre Partei, die Alternative für Deutschland, zwar nicht unerwartet, aber doch mit einem Paukenschlag ins Parlament eingezogen. Sie haben auf dem dritten Platz der AfD-Landesliste kandidiert und bilden nun gemeinsam mit zehn weiteren Politik-Neulingen eine völlig neue Fraktion im Thüringer Landtag. Wie hat sich Ihr Leben in den letzten Wochen verändert?

Die Veränderungen sind nachhaltig, ich habe jetzt drei statt ein Büro zu betreuen. Mein Arbeitstag dauert nun oft nicht nur zehn, sondern 12 bis 14 Stunden. Ich lerne mit meinen Fraktionskollegen täglich Neues über Landtagsorganisation, über den Umgang mit EDV und über meine Mitmenschen in Thüringen.

wahl, aber auch später zur Landtagswahl deutlich sichtbar. Wie haben die Patienten auf Ihr politisches Engagement reagiert? Da die AfD durchaus kontrovers gesehen wird, haben Sie vielleicht sogar das Vertrauen mancher Patienten verloren?

Die überwiegende Resonanz meiner Patienten war positiv, neugierig und aufgeschlossen. Selbst bei politischen Meinungsverschiedenheiten gab es sachliche Diskurse, wie ich sie mir immer auch in der öffentlichen Debatte wünschen würde. Der Eine und die Andere haben sich auch offen zu ihrem Wahlverhalten zu meinen Gunsten bekannt oder sogar Mithilfe beim Wahlkampf angeboten.

Wenn mich aufgrund meines politischen Engagements Patienten verlassen haben, dann wurde

neuen hauptberuflichen Aufgabe als Landtagsabgeordnete weiterhin zahnärztlich tätig sein, um den regelmäßigen Kontakt zu Ihren Patienten – und damit letztlich auch zu Ihren Wählern – nicht zu verlieren?

Der Übergang zur Fast-Vollzeit-Politikerin ging bis jetzt ganz gut organisiert vonstatten. In meiner Praxis arbeitet ein Entlastungsassistent, den mir die KZV zur Wahrnehmung meiner zwei Mandate genehmigt hat. Auf jeden Fall werde ich die Praxis weiter betreiben aus zulassungsrechtlichen Gründen, zur Absicherung meiner beruflichen Zukunft wegen der Unwägbarkeiten des politischen Geschäfts, vor allem aber im Hinblick auf meine Patienten, die nur teilweise auf mich verzichten wollen.

Außerdem, wie schon von Ihnen angesprochen, brauche ich auch in meinem neuen Tätigkeitsfeld den Kontakt zu Menschen aus dem Alltagsleben. Da liegt mir vor allem die Nähe zu den Patienten aus der russischsprachigen Kommune in Erfurt am Herzen. Hier haben sich im Laufe der Jahre schon regelrechte Freundschaften entwickelt.

Wird Ihr beruflicher Hintergrund als Zahnärztin Ihre politische Arbeit beeinflussen? Falls ja, wie? Welche persönlichen Schwerpunkte wollen Sie setzen? Werden Sie sich aktiv in die Gesundheitspolitik einbringen?

Natürlich wird meine alles in allem mehr als dreißig Jahre umfassende Berufserfahrung in meine Arbeit einfließen, das ließe sich auch gar nicht vermeiden. Da ich in der DDR schon im Gesundheitswesen während der Schulferien, vor dem Studium und danach in einem Landambulatorium gearbeitet habe, kenne ich diesbezüglich zwei Systeme.

Ein Schwerpunkt im Gesundheitsausschuss, in den ich berufen werden möchte, soll auf jeden Fall die Freiberuflichkeit und deren Verteidigung gegen Angriffe aus Brüssel sein.

Des Weiteren möchte ich an verschiedenen Stellen für das Patientenrecht streiten, um zum Beispiel auch im Rahmen der GKV erleichterten Zugang zu Behandlungsverfahren der Komplementärmedizin zu bekommen. Dabei sehe ich die sogenannte Schulmedizin und die diversen alternativen oder besser komplementären Verfahren durchaus als Synergisten, nicht als Konkurrenten.



Zahnärztin Corinna Herold im Gespräch mit Dr. Christian Junge

In den zurückliegenden Jahren war ich in meiner Praxis alleinige Entscheiderin und auch Alleinverantwortliche. Jetzt arbeite ich im Team und merke: Das liegt mir und gefällt mir. Mit den schon vorhandenen Fraktionsmitarbeitern und meinen politischen Mitstreitern arbeite ich gerne zusammen und freue mich am gleichgerichteten Zusammenwirken der verschiedenen Einzelpersönlichkeiten.

In Ihrer Heimatstadt Erfurt hingen ihre Wahlplakate bereits im Frühjahr zur Kommunal-

das in keinem Fall so offen ausgesprochen. Aus dem sehr linken Spektrum gab es allerdings auch in zwei Fällen plötzlich Neuanmeldungen, die unter Umständen dazu dienen sollten, etwas über mich herauszufinden. Diese Patienten sind allerdings nach einer kurzen Explorationsphase wieder verschwunden.

Wie gestalten Sie Ihren derzeitigen Übergang von der praktizierenden Zahnärztin zur Vollzeit-Politikerin? Möchten Sie neben Ihrer

Neue Promotionen an der Universität Jena

Vergleich visueller und digitaler Zahnfarbenbestimmung bei Tageslicht und OP-Licht

Von Dr. Nastasia Wolf

Wissenschaftlicher Hintergrund der Studie

Die visuelle Zahnfarbenbestimmung mit Farbringen wird als sehr subjektiv kritisiert, weswegen man Geräte zur digitalen Farbestimmung entwickelte. Für den Zahnarzt ist es wichtig zu wissen, ob die digitale Messmethode eine verlässliche Hilfe für die tägliche Arbeit darstellt.

Die Reproduzierbarkeit der digitalen Geräte gilt als sehr gut, jedoch bestehen uneinige Ergebnisse bei dem Vergleich der digitalen Messungen mit visuell ermittelten Zahnfarben. Der Einfluss des Lichtes auf die Zahnfarbenbestimmung wurde untersucht, jedoch liegen nur wenige Arbeiten vor, die den Einfluss der Beleuchtung auf die digitalen Farbmessgeräte betrachten.

Wichtigste Erkenntnisse und Ergebnisse

Zwei Untersucher sowie das Spektrofotometer Vita Easyshade Advance ermittelten die Zahnfarben von 41 Probanden an Zahn 11 bei Tageslicht und OP-Licht.

Wie valide die beiden Methoden sind, kann nicht einfach festgestellt werden, da kein Goldstandard zur Ermittlung von Zahnfarben existiert. Daher wurde die Übereinstimmung der ermittelten Farben überprüft. Für alle Vergleiche wurden nennenswerte Unterschiede zwischen den beiden Farbbestimmungsmethoden festgestellt.

Die Frage nach der geeigneteren Lichtquelle lieferte inkonsistente Ergebnisse. Tendenziell überwog die Übereinstimmung bei Tageslicht, jedoch wichen die Werte von Tageslicht und OP-Licht nur sehr gering voneinander ab.

Auch hinsichtlich der Reproduzierbarkeit wurden geringere Werte ermittelt als erwartet, wobei das Spektrofotometer seine Farbwahl besser reproduzierte als die Untersucher. Eine zusätzliche Auswertung mit Toleranzbereich bestätigte diese Ergebnisse und zeigte außerdem, dass die ermittelten Farben oft nicht übereinstimmten, aber dass dennoch eine hohe Korrelation vorlag.

Praktische Konsequenzen

Bei Tageslicht wurden die besseren Ergebnisse erzielt, aber dennoch ist die visuelle Zahnfarbenbestimmung entgegen anderer Meinungen auch unter OP-Licht durchführbar.

Das Spektralfotometer Vita Easyshade Advance reproduzierte seine Werte besser als die Untersucher, jedoch nur mit einer Übereinstimmung in 53,7 Prozent der Fälle. Da dies auf die Änderung des Lichtes zurückzuführen sein kann, sollte das Gerät nicht unkritisch im Hinblick auf die Beleuchtung angewendet werden.

Es empfiehlt sich, die Farbbestimmung vergleichend bei verschiedenen Beleuchtungen vorzunehmen. Des Weiteren sollten beide Methoden der Farbbestimmung angewendet werden. Die



Foto: proDente

digitale Methode sollte die visuelle nicht ersetzen, kann aber eine wertvolle Unterstützung sein.

Betreuer der Dissertation:
PD Dr. Arndt Güntsch

Evaluation der Prozess- und Ergebnisqualität in der Tumornachsorge nach operativer Therapie oraler Plattenepithelkarzinome

Von Dr. André Peisker

Wissenschaftlicher Hintergrund der Studie

Ein engmaschiges Tumornachsorgeprogramm zum frühzeitigen Erkennen von erneut wachsenden Malignomen stellt einen wichtigen Bestandteil in der ganzheitlichen Tumorthherapie dar. Das Ziel der Untersuchung war es, die Prozess- und Ergebnisqualität der Tumornachsorge in der Klinik und Poliklinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie/Plastische Chirurgie des Universitätsklinikums Jena zu evaluieren.

Wichtigste Erkenntnisse und Ergebnisse

Unter den 228 retrospektiv erfassten Patienten wurde bei der Gruppe mit einem späten UICC-Stadium IV eine signifikant höhere Rezidivrate (45,3 Prozent) beobachtet. Des Weiteren trat bei Patienten, die im histopathologischen Befund der Primäroperation einen positiven cervicalen Lymphknotenbefall zeigten, zu einem signifikant früheren Zeitpunkt ein Tumorrezidiv auf.

Praktische Konsequenzen

Es erscheint sinnvoll, eine Hochrisikogruppe aus Patienten mit einem UICC-Stadium IV oder mit

einem UICC-Stadium < IV und einem positiven cervicalen Lymphknotenbefall zu bilden. Überlegenswert wäre es, in zukünftigen prospektiven klinischen Untersuchungen diese Fragestellung zu evaluieren und ggf. eine risikoadaptierte intensivisierte Tumornachsorge bei der beschriebenen Hochrisikogruppe durchzuführen.

Betreuer der Dissertation:
Prof. Dr. Dr. Stefan Schultze-Mosgau

Wir gratulieren!

zum 89. Geburtstag

Frau SR Emmy Berlit, Sonneberg (07.01.)

zum 87. Geburtstag

Herrn SR Dr. Hans-Karl Heil,
Jena-Ammerbach (04.01.)

Herrn SR Dr. Horst Lüdecke, Gotha (15.01.)

zum 84. Geburtstag

Frau Dr. Christa Falk, Gera (06.01.)

zum 82. Geburtstag

Frau SR Evelyn Werner, Meiningen (11.01.)

Herrn Prof. em. Dr. Dr. Wolfgang Müller,
Erfurt (12.01.)

zum 79. Geburtstag

Herrn Dr. Engelbert Knieknecht,
Weimar (22.01.)

Frau Dr. Jutta Grzempa, Ilmenau (23.01.)

zum 78. Geburtstag

Herrn Dr. Horst Köhler, Leutenberg (24.01.)

Frau Dr. Elisabeth Stech, Jena (28.01.)

zum 77. Geburtstag

Frau MR Dr. Maria-Helene Kuprian,
Gera (09.01.)

zum 76. Geburtstag

Herrn SR Dr. Reinhard Keller, Gera (26.01.)

zum 75. Geburtstag

Herrn MR Dr. Erwin Burkhardt,
Zella-Mehlis (10.01.)

Herrn Dr. Johannes Bock, Weimar (21.01.)

Frau SR Dr. Helga Sauer, Merkers (27.01.)

zum 74. Geburtstag

Frau Barbara Greiner-Henschel, Jena (25.01.)

Frau Dr. Loni Schorcht, Eisenach (26.01.)

zum 73. Geburtstag

Frau Dr. Anneliese Grimm, Frauenwald (09.01.)

Herrn Erhard Steidl, Kindelbrück (16.01.)

zum 72. Geburtstag

Frau Dr. Marianne Husung, Erfurt (05.01.)

zum 71. Geburtstag

Herrn MR Dr. Volker Richter,
Friedrichroda (08.01.)

Herrn MR Dr. Friedrich Müller,

Neuengönnar/OT Porstendorf (20.01.)

Herrn Dr. Norbert Raschke, Jena (20.01.)

Herrn Dr. Ralph Thomä,
Bad Liebenstein/OT Schweina (21.01.)

Herrn Frank Reschke, Apolda (23.01.)

zum 68. Geburtstag

Herrn Michael Hoder, Kamsdorf (08.01.)

Frau Dr. Christl Lucas, Jena (28.01.)

zum 67. Geburtstag

Herrn Manfred Gölfert, Eisenach (16.01.)

Frau Birgit Sinn, Eisenach (17.01.)

Frau Kristina Klemm, Weimar (25.01.)

zum 66. Geburtstag

Frau Monika Fiedler,
Friedrichroda/OT Ernstroda (05.01.)

Frau Sigrid Panse, Gera (18.01.)

zum 65. Geburtstag

Frau Barbara Endter, Kahla (08.01.)

Frau Brigitte Enge, Fockendorf (11.01.)

Frau Dr. Karin Walther, Oberweißbach (15.01.)

Frau Birgit Bader, Viernau (16.01.)

zum 60. Geburtstag

Herrn Dr. Birger Pfeifer, Ilmenau (07.01.)

Frau Ingeburg Hucke,
Leinefelde-Worbis/OT Leinefelde (08.01.)

Herrn Dr. Hans-Dieter Höft, Jena (14.01.)

Frau Dr. Angelika Wolf, Pößneck (15.01.)

Herrn Dr. Reinhard Soeberdt,
Bad Berka (16.01.)

Herrn Peter Nobis, Gera (16.01.)

Herrn Dr. Jürgen Erbsmehl,
Stadtlengsfeld (17.01.)

Frau Dr. Elisabeth Hoffmann,
Hildburghausen (18.01.)

Frau Gabriele Gürnth, Mihla (23.01.)

Frau Heidelore Sernau, Altenburg (25.01.)

Frau Dr. Marion Sandig, Erfurt (25.01.)

Herrn Dr. Klaus Schwenk, Streufdorf (29.01.)

Herrn Dr. Reiner Wand,
Heilbad Heiligenstadt (29.01.)

Herrn Michael Uhlig, Gera (29.01.)

Kleinanzeigen

Praxisabgabe

Solide Landpraxis Lkr. Sif./Ru. persp. abzugeben; 3 BHZ, ORG, Laser, div. Spezialgeräte; allg. ZHK; PA; Impl.; FuA; Prophyl.; stab. Ertragsl.; guter Pat.-stamm; bodenst. Pers.; Einarb. mögl.; Wohnraum sofort; E-Mail: zahnmut@t-online.de

Chiffre-Nr.: 358

Praxisübernahme

Zahnarztpraxis zur Übernahme in Erfurt in 2015/2016 gesucht.

Chiffre-Nr.: 354

Suche Zahnarztpraxis in Thüringen, (bevorz. ERF, SÖM, ARN, BFH).

Chiffre-Nr.: 355

Stellenangebot

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Oralchirurg/in oder MKG in Erfurt

Chiffre-Nr.: 357

Stellengesuch

Oralchirurg sucht Anstellung (VZ, TZ) in Praxis oder Klinik in Thüringen sorgf., routin., erfähr., dt. Approb., prom.

Chiffre-Nr.: 356

Antworten auf Chiffre-Anzeigen senden Sie mit der Chiffre-Nr. auf dem Umschlag an:
Werbeagentur Kleine Arche GmbH, Holbeinstr. 73, 99096 Erfurt

tzb

Anzeige



Willi der Waschbär erklärt Kindern und Eltern den Zahnwechsel. Machen Sie Ihren kleinen Patienten eine Freude und überreichen Sie ihnen diese kleine Zeitschrift.

Bestellformular per Fax an (0361) 746 74 85

Hiermit bestelle ich:

„Willi weiß es“ – Heft 1

- 20 Exemplare für 20,- €
- 50 Exemplare für 40,- €
- 100 Exemplare für 70,- €
(inkl. MwSt., zzgl. 5,- € Versand)



Zu jedem Exemplar gibt es ein passendes Bestellkärtchen von Willi dem Waschbären.



Recall-Karten „Willi“ **neu**

- 20 Exemplare für 8,- €
- 50 Exemplare für 15,- €
- 100 Exemplare für 25,- €
- 200 Exemplare für 40,- €
(inkl. MwSt., zzgl. 1,45 € Versand)

Praxisstempel

Datum und Unterschrift



Weitere Infos und
Online-Bestellung unter:
www.kleinearche.de/willi